



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Altmünster

Sitzungstermin:	Dienstag, den 10.10.2023
Sitzungsbeginn:	18:30 Uhr
Sitzungsende:	21:10 Uhr
Tagungsort:	Sitzungssaal

Bürgermeister

Bgm. Pelzer Martin, DI, BEd ÖVP

1. Vizebürgermeister

Vbgm. Moser Bernhard ÖVP

2. Vizebürgermeister

Vbgmin. Feichtinger Elisabeth, Abg.z.NR, BEd, BEd SPÖ

Gemeindevorstand

GV Edthofer Richard SPÖ

GV Leitner Josef SPÖ

GV Zopf Bettina, Abg.z.NR ÖVP

GR-Mitglied

GR Birk Florian ÖVP

GR Ellmayer Matthias, Mag. ÖVP

GR Hamminger Stefan, Ing. ÖVP

GR Herbst Christian ÖVP

GR Hufnagl Kerstin SPÖ

FO Hüller Tina FPÖ FO

GR Leitner Christian ÖVP

GR Moser Anita ÖVP FO

GR Moser Johann ÖVP

GR Moser Stefan Karl ÖVP

GR Nussbaumer jun. Anton ÖVP

GR Schallmeiner Angela ÖVP

GR Scheuba Alexander, Mag. ÖVP

GR Schmid Alexander, BScN SPÖ

GR Schögl Franz Peter ÖVP

GR Spiesberger Fabian ÖVP

GR Wolfsgruber Johann ÖVP

GR Binder Raffael, DI (FH) SPÖ

GR Bruderhofer Julia SPÖ

GR Feichtinger Florian SPÖ

GR Leitner-Schirl Susanne SPÖ

FO Moser Leopold SPÖ FO

GR Tiefenthaler Yasmin SPÖ

GR-Ersatzmitglied

GR-Ers. Attwenger Florian	ÖVP	Vertretung für Frau Stefanie Spiesberger
GR-Ers. Führer Thomas	SPÖ	Vertretung für Herrn Mag. Johann Mittendorfer
GR-Ers. Pesendorfer-Fischerleitner Michaela, Mag.	ÖVP	Vertretung für Herrn Rainer Fischerleitner
GR-Ers. Scheuba Lisa, Mag.	ÖVP	Vertretung für Herrn Paul Kruppa
GR-Ers. Enzmann Katja	SPÖ	Vertretung für Frau Lisa Nussbaumer
GR-Ers. Feichtinger Berthold	SPÖ	Vertretung für Frau Ilse Mittendorfer
GR-Ers. Kraler Alois	FPÖ	Vertretung für Herrn Christian Huber

von der Verwaltung

AL Mayrhofer René, Mag. jur.
Holzinger Eva-Maria, BA
Reichl Roswitha, Mag. jur.
Fraueneder Karin
Kaltenbrunner Heidelinde

Schriftführer/in

Ajdinovic Melisa

Abwesend:

Gemeindevorstand

GV Fischerleitner Rainer, Mst.	ÖVP	entschuldigt
GV Nussbaumer Lisa	SPÖ	entschuldigt
GV Spiesberger Stefanie	ÖVP	entschuldigt

GR-Mitglied

GR Huber Christian	FPÖ	entschuldigt
GV Kruppa Paul	ÖVP	entschuldigt
GR Mittendorfer Ilse	SPÖ	entschuldigt
GR Mittendorfer Johann, Mag.	SPÖ	entschuldigt

von der Verwaltung

Schilcher Josef, Ing.

Gemeinderat:

Der Vorsitzende, Bgm. DI Martin Pelzer, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle erschienenen Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer.

Weiters trifft der Vorsitzende die Feststellungen, dass

a) die Einladung zu dieser Sitzung durch ihn erfolgte;

b) die Verständigung hierzu am 03.10.2023 wie vereinbart per Mail, per SessionNET und an jene die dies ausdrücklich gewünscht haben, auch per Post unter Angabe der Tagesordnung, bei bekanntem Terminkalender für das laufende Sitzungsjahr erfolgt ist;

c) die Beschlussfähigkeit durch die Anwesenheit von 36 Gemeinderatsmitgliedern gegeben ist;

d) die Kundmachung am 03.10.2023 an der Amtstafel der Marktgemeinde und elektronisch im Internet angeschlagen wurde;

e) Top 20 „Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023. Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerberechlichen Genehmigung bedürfen an die zuständige Bezirks-hauptmannschaft. Beratung und Beschlussfassung.“ Und TOP 9 „Ansuchen um Pacht senkung – Sunsetbar“ von der Tagesordnung abzusetzen sind und darüber Beschluss zu fassen ist;

f) gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben wurden;

g) Frau Melisa Ajdinovic zur Schriftführerin dieser Sitzung bestellt wird.

h) Als Protokollunterzeichner wurden im Rahmen der konst. Sitzung am 28.10.2021 folgende Personen bekannt gegeben:

ÖVP - GR FO Anita Moser

SPÖ - GR FO Leopold Moser

FPÖ - GR FO Tina Hüller (Umbesetzung: 10.10.2023)

i) Der Vorsitzende gibt weiters bekannt, dass die Verhandlungsschrift GR/008/2023 vom 27.06.2023 während dieser Sitzung zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt und falls keine Einwendungen erfolgen, diese als genehmigt anzusehen ist.

j) Es liegen keine schriftlichen Anfragen zur BürgerInnen-Fragestunde vor, wofür die Sitzung unterbrochen wird.

Tagesordnung:

1. Akklamationsantrag für alle heutigen Wahlen - Beschlussfassung
2. Ausschussumbesetzung der ÖVP-Fraktion
3. Umbesetzung Fraktionsobmann - FPÖ-Fraktion
4. Anfragenbeantwortung der Gemeindevorständin Lisa Nussbaumer gem. § 11 Abs. 2 der VO des Gemeinderates vom 28.09.2020
5. Finanzierungsplan nach Kostenerhöhung gem. § 79 Abs. 2 Oö. GemO i.d.g.F. - Sanierung und Zubau Volksschule Neukirchen
6. 1. Nachtragsvoranschlag 2023 inkl. Dienstpostenplan
7. Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027 inkl. Prioritätenreihung
8. Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.10.2023 an den Gemeinderat
9. Ansuchen um Pacht senkung - Sunsetbar
10. Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Parzellen 847, 848, 849 alle KG: Eben von derzeit Bauland-Wohngebiet in Bauland-Gemischtes Baugebiet (M). Einleitung des Widmungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3, in Verbindung mit §§ 33 u. 34 Oö. ROG 1994, sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.
11. Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen 70/1, 70/3, u. 71/1, alle KG: Ebenzweier von derzeit Bauland-Betriebsbaugebiet in Bauland: Gemischtes Baugebiet (M) bzw. Bauland: Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet (MB). Einleitung des Widmungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3, in Verbindung mit §§ 33 u. 34 Oö. ROG 1994, sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.
12. Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 304/3, KG: Eben von derzeit Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche. Einleitung des Widmungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3, in Verbindung mit §§ 33 u. 34 Oö. ROG 1994.
13. Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Parzelle 53/1, KG: Altmünster von derzeit Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland: Erholungsfläche - Garten. Einleitung des Widmungsverfahrens

- rens gemäß § 36 Abs. 3, in Verbindung mit §§ 33 u. 34 Oö. ROG 1994.
14. Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Parzelle 123/1 u. 123/2, beide KG: Eben von derzeit Grünland: Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet. Einleitung des Widmungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3, in Verbindung mit §§ 33 u. 34 Oö. ROG 1994.
 15. Anregung auf Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (5.128). Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 105/7, KG: Neukirchen von derzeit Grünland: Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet und Grünland: Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug. Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994
 16. Anregung auf Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (5.139). Umwidmung der Baufläche .103 u. eine Teilfläche der Parzelle 209/5, beide KG: Reindlmühl von derzeit Grünland: Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland: Grünfläche mit besonderer Widmung-Hochwasserabflussgebiet. Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994.
 17. Anregung auf Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (5.140). Umwidmung einer Teilfläche der Baufläche .94, KG: Eben von derzeit Grünland: Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland: Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude - Betriebliche Nutzung (B6). Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994.
 18. Anregung auf Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (5.141). Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen 201/1 und 201/2, beide KG: Eben von derzeit Bauland: Sondergebiet des Baulandes-Schule - Schutz- oder Pufferzone im Bauland (BM6 - nur Kellergeschoss, Zufahrtsrampe und Stellplätze zulässig) in Bauland: Sondergebiet des Baulandes-Schule - Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP 11 - nur Kellergeschoss, Zufahrtsrampe, Stellplätze, Schutzdächer und PV-Anlagen zulässig). Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994.
 19. Amtswegige Berichtigung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 samt ÖEK Nr.2 hinsichtlich der Parzelle 103/3, KG: Ebenzweier von Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet.
 20. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023. Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerberechtl. Genehmigung bedürfen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft. Beratung und Beschlussfassung.
 21. Unterbauung der Parzelle 184/13 KG 42102 Altmünster lt. Plan im Ausmaß von 4,18m².
 22. Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Notversorgung mit Trinkwasser der Wassergenossenschaft Finsterau
 23. Abänderung der Dienstbarkeit (von Freileitung auf Erdkabel – Netz OÖ) auf Parzellen 21/1 und 21/7 KG Neukirchen.
 24. Aufsichtsbeschwerde vom 08.09.2022 Enderledigung; Kenntnisnahme durch Gemeinderat
 25. Oö. Bau-Übertragungsverordnung - Rundschreiben und Einladung an die Gemeinden zum Beitritt
 26. Gründung Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband Traunsee
 27. Neuabschluss Energieliefervertrag (Strom) für die Marktgemeinde Altmünster
 28. Ausstellung von Parkberechtigungskarten für die örtlichen Bestattungsunternehmen
 29. Bericht zu den Erhebungen des Bürgermeisters zum Vorbehaltsgebiet der Marktgemeinde Altmünster
 30. Verleihung Verdienstmedaille - Christian Schallmeiner (Imkerverein Altmünster)
 31. Allfälliges

Protokoll:

1. Akklamationsantrag für alle heutigen Wahlen - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gem. § 15 GO für Kollegialorgane iVm § 52 Oö GemO 1990 kann der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe als die geheime Wahl mittels Stimmzettel beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, für alle heutigen Wahlen, von der geheimen Wahl zur Wahl mittels Handzeichen abzuweichen.

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

Bgm. Martin Pelzer verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, für alle heutigen Wahlen, von der geheimen Wahl zur Wahl mittels Handzeichen abzuweichen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

2. Ausschussumbesetzung der ÖVP-Fraktion

Sachverhalt:

Die ÖVP-Fraktion bringt in der Sitzung des GR am 10.10.2023 einen Wahlvorschlag für die Neubesetzung des Finanzausschusses, des Ausschusses für Gesundheit und Sport und des Ausschusses für Bildung und Jugend gem. § 33 Oö. GemO ein. Die Wahl ist eine Fraktionswahl und daher nur durch die Fraktion der ÖVP abzustimmen.

Der Finanzausschuss wird wie folgt umbesetzt (lt. Wahlvorschlag und etwaiger Annahmeerklärung):

Herr Paul Kruppa legt sein Mandat als ordentliches Ausschussmitglied zurück und nimmt das Ersatz-Mandat von Herrn Fabian Spiesberger an.
Herr Fabian Spiesberger nimmt das freie Mandat als ordentliches Ausschussmitglied nach Herrn Paul Kruppa an.

Der Ausschuss für Gesundheit und Sport wird wie folgt umbesetzt (lt. Wahlvorschlag und etwaiger Annahmeerklärung):

Herr Paul Kruppa legt sein Mandat als ordentliches Ausschussmitglied zurück.

Herr Scheuba Alexander nimmt das freie Mandat als ordentliches Ausschussmitglied nach Herrn Paul Kruppa an.

Der Ausschuss für Bildung und Jugend wird wie folgt umbesetzt (lt. Wahlvorschlag und etwaiger Annahmeerklärung):

Herr Paul Kruppa legt sein Mandat als ordentliches Ausschussmitglied zurück und nimmt das Ersatz-Mandat von Herrn Stefan Moser an.

Herr Stefan Moser Karl nimmt das freie Mandat als ordentliches Ausschussmitglied nach Herrn Paul Kruppa an.

Beschlussvorschlag:

Die ÖVP-Fraktion möge den Wahlvorschlag für die Neubesetzung der Ausschüsse annehmen.

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

FO Anita Moser verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Die ÖVP-Fraktion möge den Wahlvorschlag für die Neubesetzung der Ausschüsse annehmen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	20 (ÖVP) Bgm. Pelzer Martin Vbgm. Moser Bernhard GV Zopf Bettina GR Birk Florian GR Ellmauer Matthias GR Hamminger Stefan GR Herbst Christian GR Leitner Christian FO Moser Anita GR Moser Johann GR Moser Stefan Karl GR Nussbaumer Anton GR Schallmeiner Angela GR Scheuba Alexander GR Schögl Franz Peter GR Spiesberger Fabian GR Wolfsgruber Johann GR-Ersatz Pendorfer- Fischerleitner					

	Michaela GR-Ersatz Att- wenger Florian GR-Ersatz Lisa Scheuba					
--	---	--	--	--	--	--

3. Umbesetzung Fraktionsobmann - FPÖ-Fraktion

Sachverhalt:

Die FPÖ-Fraktion ändert gemäß § 18a Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F mit 10. Oktober 2023 die Besetzung des Fraktionsobmannes wie folgt:

Herr Klaus Mitterhofer legt sein Gemeinderatsmandat zurück, bleibt aber als Ersatz-Gemeinderat bestehen.

Frau Tina Hüller wird Fraktionsobfrau und ihr Stellvertreter wird Herr Alois Kraler.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Umbesetzung der FPÖ-Fraktion zur Kenntnis nehmen.

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

FO Tina Hüller verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Umbesetzung der FPÖ-Fraktion zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion					35	

Abwesenheit von Vbgmin. Elisabeth Feichtinger von 18:35 Uhr bis 18:37 Uhr.

4. Anfragenbeantwortung der Gemeindevorständin Lisa Nussbaumer gem. § 11 Abs. 2 der VO des Gemeinderates vom 28.09.2020

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2023 stellte Gemeindevorständin Lisa Nussbaumer lt. § 11 der GO des Gemeinderates, Fragen an den Bürgermeister, DI Martin Pelzer, BEd.

Die Antworten auf die Fragen wurden somit ausgearbeitet, am 25. August 2023 an die Gemeindevorständin Lisa Nussbaumer per Mail übermittelt und nun werden sie dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Anfragenbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Anlagenverzeichnis:

Anfrage

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

Bgm. Martin Pelzer verliest den Sachverhalt, die Anfragenbeantwortung und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Die Anfragenbeantwortung:

Der Vertrag der Marktgemeinde Altmünster mit der Diözese/Pfarrpfünde bezüglich dem Ankauf des Grundstücks für die Erweiterung des Kindergarten Altmünsters läuft dieses Jahr aus. Welche Maßnahmen wurden gesetzt, wie ist der aktuelle Stand des Projekts? Wie ist der aktuelle Stand bezüglich dem Erwerb des Grundstücks? Wann ist der Baubeginn?

A: Es gibt einen von beiden Seiten unterschriebenen Kaufvertrag vom 15.09.2021. In diesem Vertrag wurden aufschiebende Bedingungen festgelegt, welche bis 31.12.2023 erfüllt sein müssen. Die Bedingungen sind in die Punkte a) – g) des geschlossenen Vertrags aufgelistet und zu entnehmen.

Seitens der Marktgemeinde Altmünster wurden folgende Aufgaben unternommen:

- Umwidmung der Fläche: Änderung 5.107 rechtswirksam seit 14. Juni 2022.
- Auftragsvergabe an die WSG (Generalübernehmer) zur Erarbeitung der Unterlagen zum sogenannten Kostendämpfungsverfahren.
- Antrag der Gemeinde vom 05.10.2022 für den Neubau des KIGA beim Land Oö. (Kostendämpfungsverfahren)
- Antrag der Gemeinde vom 27.12.2022 für die Sanierung des Bestandkindergartens beim Land Oö. (Kostendämpfungsverfahren)
- Nach einem Gesprächstermin mit dem Sachverständigendienst wurde die überarbeiteten Unterlagen erneut am 15.04.2023 dem Land Oö. zum Kostendämpfungsverfahren übermittelt.
- Mit 04.07.2023 erfolgt die Stellungnahme der Bildungsabteilung des Landes samt bautechnischer Stellungnahme mit dem Ersuchen um Abklärung offener Punkte.

Nach Abklärung der letzten offenen Punkte sollte die „Freigabe“ des Landes erfolgen. Damit ist der Weg frei um einerseits die Einreichpläne in Auftrag zu geben und andererseits den Finanzierungsplan zu erstellen und dem Land Oö. zur Genehmigung vorzulegen. Nach Vorlage der Einreichunterlagen kann um die schulbehördliche Bewilligung wie auch um die Baubewilligung angesucht werden. Die Frage des Baubeginns kann erst nach Vorliegen aller Bewilligungen beantwortet werden. Sollten die Bewilligungen bis Ende 2023 vorliegen können die aufschiebenden Bedingungen als erfüllt angesehen werden. Mit konkreteren Rückmeldungen des Landes Oö. ist voraussichtlich im September 2023 zu rechnen. Die Gemeinde versucht alles, die gesetzten Termine einzuhalten. Sollten die Termine aufgrund fehlender Bewilligungen / Zusagen nicht eingehalten werden können, müsste mit der Diözese bzgl. Verlängerung der Frist für die aufschiebenden Bedingungen verhandelt werden.

Das Ziel alle Exposituren des Kindergarten Altmünster zusammenzufassen ist aus unserer Sicht nicht mehr oberste Priorität des Bürgermeisters und der ÖVP Fraktion. Warum wird die Errichtung des Kindergartenneubaus Altmünster in der Prioritätenreihung der zukünftigen Vorhaben zurückgereiht?

A: Wie bereits in Pkt. 1 ausgeführt und ausführlich dargelegt, versucht die Gemeinde alles um das Projekt Kindergarten Altmünster so schnell wie möglich zu realisieren um weitere wichtige Betreuungsplätze für Familien zu schaffen. Derzeit befinden wir uns aber noch im Kostendämpfungsverfahren sowie in der Vorbereitung des Bewilligungsverfahrens. Weiters stellt die derzeitige finanzielle Lage die Gemeinde vor die große

Herausforderung, eine nachhaltige und vor allem langfristige Finanzierung zu erzielen. Aufgrund der vielen nicht ausfinanzierten Projekte der vergangenen Jahre und der hohen Darlehenslast dieser Projekte, muss die Gemeinde laufend die Prioritäten neu evaluieren und anhand der Finanzierbarkeit auch neu reihen. Projekte die kurzfristig finanziert werden können, sind daher auch entsprechend vor zu reihen. Für die Gemeinde hat sich jedoch an der tatsächlichen übergeordneten Priorität des Projekts „Kindergarten Altmünster“ als Art Leitprojekt nichts geändert, dass sobald die Finanzierung und die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sind, mit der Umsetzung und schnellen Realisierung begonnen werden kann. Wir glauben, dass dies nicht nur im Interesse des Bürgermeisters sowie der ÖVP-Fraktion sondern im Interesse aller Fraktionen und vor allem im Interesses der Bevölkerung gelegen ist.

Entspricht es der Wahrheit, dass die Caritaskindergärten in Gemeindecindergärten übergeführt werden sollen, wenn ja, weshalb wird die Obfrau und die Referentin des Bildungsausschusses nicht in den Überlegungen miteinbezogen?

A: Das System „Kinderbetreuung“ unterliegt aufgrund personeller Herausforderungen und der derzeit sehr knappen Personalressourcen am Betreuungssektor einer ständigen Evaluierung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen. Der Gemeinde ist es wichtig, dass für die Kinder und deren Eltern stets ein attraktives und pädagogisch wertvolles Angebot zur Verfügung steht. Wir stehen in einem sehr guten und engen Austausch mit den Betreibern und hoffen auch weiterhin auf eine gute und langfristige Zusammenarbeit.

Sollte es zu Änderungen im derzeitigen System kommen und der Bildungsausschuss davon betroffen sein, wird dieser natürlich in die Gespräche und Entscheidungsfindung miteinbezogen.

GV Richard Edthofer wäre es wichtig, alle Anfragen die an den Bürgermeister gestellt werden bzw. alle Anfragebeantwortungen nicht nur per Mail zu versenden, sondern diese den Gemeinderäten in den Sitzungen zur Kenntnis zu bringen. Dies sei auch im öffentlichen Interesse.

Er stellt folgenden Antrag: Die vergangenen Anfragebeantwortungen sollen den Gemeinderäten in der nächsten Sitzung am 12.12.2023 zur Kenntnis gebracht werden. (Über diesen Antrag wurde nicht abgestimmt, weil kein schriftlicher Antrag erfolgte)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Anfragenbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion					36	

5. Finanzierungsplan nach Kostenerhöhung gem. § 79 Abs. 2 Oö. GemO i.d.g.F. - Sanierung und Zubau Volksschule Neukirchen

Sachverhalt:

Bei der Sanierung Volksschule Neukirchen kam es zu einer erneuten Kostenerhöhung, welche im Nachtragsvoranschlag 2023 angepasst wurde. Es werden anstatt der geplanten 3.594.368,00 € Gesamtkosten in Höhe von 3.857.283,00 € anfallen. Wie in der Beilage ersichtlich, wurde der erhöhte Kostenrahmen für das geplante Projekt seitens des Landes OÖ genehmigt und der Marktgemeinde Altmünster wurden nun die Landesmittel und BZ-Mittel erhöht. Der Eigenmittel Anteil erhöht sich um 128.815,00 € welche im Jahr 2025 ausfinanziert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den neuen Finanzierungsplan hinsichtlich Sanierung und Zubau Volksschule Neukirchen genehmigen.

Finanzierung:

Die Kostenerhöhung sind im Nachtragsvoranschlag 2023 enthalten.

Anlagenverzeichnis:

Antrag auf BZ Gewährung VS Neukirchen Mehrkosten

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Julia Bruderhofer verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den neuen Finanzierungsplan hinsichtlich Sanierung und Zubau Volksschule Neukirchen genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

6. 1. Nachtragsvoranschlag 2023 inkl. Dienstpostenplan

Sachverhalt:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 inkl. Dienstpostenplan wurde erstellt und wurde am 02.10.2023 gemäß § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 kundgemacht.

Nach dem Finanzausschuss am 25.09.2023 wurden innerhalb der Kundmachungsfrist am 03.10.2023 im Investitionsnachweis die Kosten für den Grundankauf KIGA Altmünster in der Höhe von € 300.000,00 vom Jahr 2024 auf 2023 vorgezogen. Dies wurde auch im Vorbericht angepasst. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich jedoch nicht geändert und die Ergebnisse betragen wie folgt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit = € - 1,103.100,00

Nettoergebnis vor Rücklagenzuf. (Saldo 0) = € -1,791.000,00

Nettoergebnis nach Rücklagenzuf. (Saldo 00) = € -1,865.800,00

Tilgungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl Leasing) = € 1,789.200

Geplante Neuaufnahmen von langfristigen Finanzschulden:

Es sind keine zusätzlichen Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für investive Einzelvorhaben geplant.

Folgende Änderungen wurden im Dienstpostplan vorgenommen:

Beim Prüfbericht des Voranschlags 2023 der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurden folgende Berichtigungen der Bezeichnungen der Verwendungen der Planstellen entsprechend der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung beim Dienstpostenplan festgestellt:

Pos. – 11 – Funktionslaufbahn GD 14.1

Berichtung der Verwendung auf „Referent/in“

Pos. – 14 - Funktionslaufbahn GD 16.3

Berichtung der Verwendung auf „Qual. Sachbearbeiter/in mit besonderer Funktion“

Pos. – 5 und 26-31 – Funktionslaufbahn 17.5

Berichtung der Verwendung auf „Qual. Sachbearbeiter/in“

Pos. – 35 – Funktionslaufbahn 18.5

Berichtung der Dienstpostenbewertung auf „18.5 – Sachbearbeiter/in“

Pos. – 63 – Funktionslaufbahn GD 17.2

Berichtung der Dienstpostenbewertung auf „17.2 – Partieführer/in“

Weiters werden folgende Änderungen/Neubewertungen vorgenommen:

Pos. – 207 – Funktionslaufbahn GD 23.EB

Erhöhung der Personaleinheiten um 0,13 auf 1,13 (Zusteller/in für Essen auf Räder)

Pos. – 211 – Funktionslaufbahn GD 24.1

Reduzierung der Personaleinheiten um 1,5 auf 8 PE (Reinigungskräfte im Pflegebereich)

Pos. – 233 – Funktionslaufbahn GD 24

Schaffung von 7,50 Personaleinheiten für die Verwendung als Stützkraft für bewohner-nahe Tätigkeiten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 inkl. Dienstpostenplan beschließen.

Anlagenverzeichnis:

NVA 2023 inkl. DPPL
Vorbericht zum NVA 2023
Abweichungen zum VA 2023

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Matthias Ellmauer verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Weiters fügt er hinzu, beim Voranschlag 2023 zuversichtlich gewesen zu sein, aber sich die finanzielle Lage seit Herbst letzten Jahres dramatisch verschlechterte.

Gründe die in Summe ein Minus von € 1,1 Millionen ergeben, sind z. B. die Ertragsanteile, die Krankenanstaltsbeiträge, aufgrund der Personalsituation ist keine volle Belegung im Altenwohnheim gegeben, die Zinsen, das Personal hat sich stärker erhöht usw. Aufgrund der Lage ist man nicht zuversichtlich einen ausgeglichenen Haushalt für 2024 planen zu können.

Vbgmin. Elisabeth Feichtinger fügt hinzu, dass das Budget im Plus bzw. positiv war. Man wird sich genauer mit dem Thema auseinandersetzen und in die Diskussion gehen müssen. Sie wünscht sich einen intensiveren und öfteren Austausch im Finanzausschuss.

Sie ist der Meinung, dass der Finanzausschuss sehr gut funktioniert. Vbgmin. Feichtinger sieht hier einen dringenden Handlungsbedarf und findet es schade, dass es auf die vorgehende Periode abgewälzt wird. Im Rechnungsabschluss gibt es entweder ein Plus oder ein Minus, dies kann man sich auch rückwirkend anschauen. Sie findet es bescheiden und schade, dass gesagt wird, man hätte nur Schulden gemacht denn auch vor ihrer Zeit war die Gemeinde eine Abgangsgemeinde. Dazu gibt es Rechnungsabschlüsse und klare Rechnungshofberichte. Auch zu erwähnen ist die Wirtschaftskrise 2008, 2009, wo die Kredite von 25 auf 35 Jahre gestreckt wurden. Blickt man auf die letzten Jahre zurück, dann ist ersichtlich, dass ab 2015 rund 14% dieser sogenannten Schulden entstanden sind. Die 14% waren zum Teil durch Projekte wie die Mittelschule Altmünster, die Feuerwehr Reindlmühl, die Schule in Neukirchen, Kindergarten, schon geerbt. Außerdem wurden die Darlehen immer korrekt mit dem Land Oö. bestätigt und aufgenommen. Sie wurden Großteiles auch von der ÖVP mitgetragen. Sie vertritt die Meinung, dass eine Härteausgleichsgemeinde nicht lustig ist und es harte Zeiten sein werden. Schaut man nach Ebensee, dann sieht man, dass die Bürgermeisterin für jede Kleinigkeit anfragen muss, die Feuerwehren müssen sich viele Kosten selbst tragen und das wünscht Vbgmin. Feichtinger keiner Bürgermeisterin oder keinem Bürgermeister. Über die Mehrkosten bzgl. der Personalkosten wundert sie sich, weil man solche Sachen plant.

GR Matthias Ellmauer fügt hinzu, dass die Personalkosten im Voranschlagserlass so vorgesehen waren und andere Werte vorgegeben wurden.

Vbgmin. Elisabeth Feichtinger weist darauf hin, dass man sich beim Land Oö. informieren sollte, warum der Voranschlagserlass so ist bzw. wie das passieren konnte. Weiters ist sie der Meinung, dass das Altenwohnheim weiterhin im Besitz der Marktgemeinde Altmünster bleiben soll und dies immer von der ÖVP-Fraktion Jahre lang gepredigt wurde. Sie wünscht sich, die Finanzen miteinander auf Vordermann zu bringen.

Bgm. Martin Pelzer nimmt zu dem Konvolut an Beschuldigungen Stellung und hält fest, nichts schön reden zu wollen da man wahr und transparent mit den Zahlen umgeht und die Wahrheit immer gut ist. Sieht man sich den Prüfbericht bzgl. Nachtrag an, dann sieht man, dass sich das große Plus in der Vergangenheit relativiert. Künftig wird vermehrt im Prüfungsausschuss darauf geschaut, die Themen auch so zu behandeln. Zum Thema SHV-Beiträgen und Altenwohnheim merkt er an, dass der Antrag in Richtung Abgabe des Altenwohnheimes an den SHV nicht vom Amt kam, sondern dies im Prüfbericht steht. Diesen Auftrag hat der Prüfungsausschuss erteilt. Punkte die erläutert werden, kann man im Detail allen zugänglich machen. Man wird schauen, das Beste daraus zu ziehen und sich darum kümmern, in Zukunft ein positives Budget zu haben.

GV Richard Edthofer vertritt die Meinung, dass man darauf achten sollte, die finanzielle Situation in Griff zu behalten und dem was kommen könnte, so gut wie es geht aus dem Weg geht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 inkl. Dienstpostenplan beschließen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	20 (ÖVP) Bgm. Pelzer Martin Vbgm. Moser Bernhard GV Zopf Bettina	14 (SPÖ) Vbgmin. Elisabeth Feichtinger GV Leitner Josef GV Edthofer Richard				

GR Birk Florian	GR Binder Rafael				
GR Ellmauer Matthias	GR Bruderhofer Julia				
GR Hamminger Stefan	GR Feichtinger Florian				
GR Herbst Christian	GR Hufnagl Kerstin				
GR Leitner Christian	GR Leitner-Schirl Susanne				
FO Moser Anita	FO Moser Leopold				
GR Moser Johann	GR Schmid Alexander				
GR Moser Stefan Karl	GR Tiefenthaler Yasmin				
GR Nussbaumer Anton	GR-Ersatz Feichtinger Berthold				
GR Schallmeiner Angela	GR-Ersatz Führer Thomas				
GR Scheuba Alexander	GR-Ersatz Enzmann Katja				
GR Schögl Franz Peter					
GR Spiesberger Fabian					
GR Wolfsgruber Johann					
GR-Ersatz Pendorfer-Fischerleitner Michaela					
GR-Ersatz Attwenger Florian					
GR-Ersatz Lisa Scheuba					
2 (FPÖ)					
FO Hüller Tina					
GR Kraler Alois					

7. Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027 inkl. Prioritätenreihung

Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 wurde ebenso der Mittelfristige Finanzplan für 2023 bis 2027 inkl. Prioritätenreihung erstellt. Daraus ergeben sich folgende Ergebnisse:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

NVA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
-1,103.100	-1,152.400	-1,550.400	-1,601.500	-1,104.000

Nettoergebnis vor Rücklagenzuführung (Saldo 0):

NVA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
-1,791.000	-730.000	-1,090.000	-700.800	-607.700

Nettoergebnis nach Rücklagenzuführung (Saldo 00):

NVA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027
1,865.800	-976.900	-1.531.900	-1,019.400	-1,360.100

Prioritätenreihung:

Prioritätenreihung für laufende Vorhaben mit beschlossenenem Finanzierungsplan:

- | | | |
|----|-------------------------------------|------------|
| 1. | FF-Eben – Ankauf LFA | Jahr: 2022 |
| 2. | Kindergarten Neukirchen – Sanierung | Jahr: 2021 |
| 3. | Volkschule Neukirchen – Sanierung | Jahr: 2021 |
| 4. | FF Neukirchen – Ankauf RLFA | Jahr: 2022 |
| 5. | FF Altmünster – Kommandofahrzeug | Jahr: 2023 |

Prioritätenreihung für zukünftig geplante Vorhaben:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | SK Neukirchen – Errichtung Klubgebäude | Jahr: 2023 |
| 2. | FF-Neukirchen – Umbau Gebäude | Jahr: 2024 |
| 3. | FF Altmünster – Ankauf TLFA | Jahr: 2024 |
| 4. | KIGA Altmünster – Neubau | Jahr: 2024 |
| 5. | NMS Altmünster – 3. Bauetappe | Jahr: 2025 |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Mittelfristigen Finanzplan 2023-2027 inkl. Prioritätenreihung beschließen.

Anlagenverzeichnis:

MFP 2023-2027
Prioritätenreihung

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

Vor Verlesung des Sachverhaltes teilt GR Matthias Ellmauer mit, dass er die Zusicherung der Zusammenarbeit sehr positiv findet. Weiters fügt er hinzu, alle Kosten seien gestiegen und die nächsten Jahre werden nicht einfach sein. Den Abgang zu vermeiden bzw. möglichst kurz und schmerzlos für die Bürger zu gestalten, wird eine große Herausforderung.

GR Matthias Ellmauer verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Vbgmin. Elisabeth Feichtinger stellt den Antrag, den mittelfristigen Finanzplan und die Prioritätenreihung getrennt voneinander zu beschließen.

Bgm. Martin Pelzer sieht kein Problem darin, die beiden Sachen getrennt zu beschließen. Zu den Lohnkostenerhöhungen fügt er noch hinzu, dass die Verhandlungen mit noch nicht abgeschlossen waren. Jedoch wurden es aus den angenommenen budgetierten 5% nun 7,5% und auch die Facharbeiterzuschläge sind hinzugekommen, womit keiner rechnen hat können. Die Gemeinde hat 250 MitarbeiterInnen, somit war es eine große Summe, die die Gemeinde als gerechnet hat. Zwar war es budgetiert, aber nicht in diesem Ausmaß.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Mittelfristigen Finanzplan 2023-2027 inkl. Prioritätenreihung beschließen.

Abstimmungsergebnis a) (Hauptantrag):

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	20 (ÖVP) Bgm. Pelzer Martin Vbgm. Moser Bernhard GV Zopf Bettina GR Birk Florian GR Ellmauer Matthias GR Hamminger Stefan GR Herbst Christian GR Leitner Christian FO Moser Anita GR Moser Johann GR Moser Stefan Karl GR Nussbaumer Anton GR Schallmeiner Angela GR Scheuba Alexander GR Schögl Franz Peter GR Spiesberger Fabian GR Wolfgruber Johann GR-Ersatz Pendorfer- Fischerleitner Michaela GR-Ersatz Att- wenger Florian GR-Ersatz Lisa Scheuba 2 (FPÖ) FO Hüller Tina GR Kraler Alois		14 (SPÖ) Vbgmin. Elisabeth Feichtinger GV Leitner Josef GV Edthofer Richard GR Binder Raffael el GR Bruderhofer Julia GR Feichtinger Florian GR Hufnagl Kerstin GR Leitner-Schirl Susanne FO Moser Leopold GR Schmid Alexander GR Tiefenthaler Yasmin GR-Ersatz Feichtinger Berthold GR-Ersatz Führer Thomas GR-Ersatz Enzmann Katja			

Abstimmungsergebnis b) – Antrag der SPÖ-Fraktion:

Der Gemeinderat möge die Prioritätenreihung von 2023 bis 2027 beschließen.

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

8. Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.10.2023 an den Gemeinderat

Sachverhalt:

Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 03.10.2023 laut Beilage.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.10.2023 zur Kenntnis nehmen.

Anlagenverzeichnis:

Bericht des PA vom 03.10.2023

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Florian Feichtinger verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Bericht an den Gemeinderat Prüfungsausschusssitzung am 03.10.2023

1. Aufrollung offener Punkte vom letzten PA lt. Sitzungsprotokoll
2. Kreditkartenabrechnung 2022
3. Überprüfung Budget Städtepartnerschaft 2022
4. Stellungnahme Land Oö Gutscheine
5. Gebarungsprüfbericht 2023
6. Beschlussfassung des Prüfberichts
7. Bericht des PA vom 03.10.2023 an den GR
8. Allfälliges

Protokoll:

1. **Aufrollung offener Punkte vom letzten PA lt. Sitzungsprotokoll**

Sachverhalt:

1. Bau-81/2019, Bau-98/2019 und Bau-177/2019: Woran liegt es, dass die Ermittlungsverfahren noch ausständig sein

Bau-81/2019: Zum gegenständlichen Akt wurde das Ermittlungsverfahren geführt und die Gebühr mit Bescheid versendet. Die Baubewilligung wurde am 17.09.2019 erteilt und die Fertigstellung am 14.09.2021 eingebracht.

Bau-98/2019: Die Fertigstellungsanzeige wurde am 30.11.2022 eingebracht, es fehlt jedoch noch der Bauführer und das Verfahren ist somit noch nicht abgeschlossen.

Bau-177/2019: Zum gegenständlichen Akt wurde das Ermittlungsverfahren geführt, der Bescheid ist noch ausständig. Die Fertigstellung erfolgte mit Anzeige vom 03.10.2022.

Wir sind mit den Vorschriften innerhalb der 5jährigen Verjährungsfrist. Die zeitverzögerte Vorschreibung erfolgt aufgrund der großen Anzahl an Fertigstellungsanzeigen.

Anmerkung seitens des PA (03.10.2023): Ist es in allen Fällen noch notwendig, dass ein Bauführer einen Schlussbericht abgibt? (potenzielle Zeiteinsparung falls es nicht in allen Fällen notwendig wäre)

2. Gutscheine (Tagesordnungspunkt 4)

Seitens des Landes OÖ (IKD) gibt es hinsichtlich der Gutscheine keine erneute Stellungnahme. Der Ausschuss für Nachhaltigkeit wurde beauftragt ein Konzept bezgl. dessen zu erstellen und sich dabei an umliegenden Gemeinden zu orientieren und Informationen diesbezüglich einzuholen.

Zum Tagesordnungspunkt 4 wurde noch ein Schreiben seitens Land Oö hinzugefügt. Bevor Gutscheine nachbestellt werden sollte auf jeden Fall das Konzept überdacht und angepasst werden (bezgl. laufender Nr, Barcode oder der gleichen).

3. Zusammenfassung Termin SHV Gmunden

Mit dem Auftrag des Prüfungsausschusses bzw. der Empfehlung seitens BH Gmunden (Gebarungsprüfbericht) gab es zwischen Marktgemeinde Altmünster und SHV Gmunden einen Termin hinsichtlich Altenwohnheim Altmünster. Dabei war das Ziel die derzeitige Lage beiderseits abzustecken und Fragen zum laufenden Betrieb abzuklären. Die Ergebnisse dazu sind, dass nun eine Berechnung eines

kostendeckenden Tagsatzes vorgenommen wird, dass ein Benchmark-Vergleich mit umliegenden SHV-Altenheimen vorgenommen wird und es wird derzeit eine Gebäude Substanz Analyse durchgeführt, um mögliche zukünftige gröbere Instandhaltungen und notwendige Sanierungen darzustellen.

Im Bericht der Nachprüfung zum Gebarungsprüfbericht wird das Thema wieder behandelt werden.

4. Anrufsammeltaxi und Traunseetaxi

Die Fahrgastzahlen des Anrufsammeltaxis sollen mit den Fahrgastzahlen des Traunseetaxis im nächsten Ausschuss vorgelegt und verglichen werden.

5. Pachtverträge

Die Pachtverträge Strandung, SunSet, Heidi&Peter und Fisch Trawöger sollen im nächsten Ausschuss vorgelegt werden.

Kreditkartenabrechnung 2022

Sachverhalt:

Die Kreditkartenabrechnungen 2022 wurden in Excel Liste veranschaulicht und im Anhang in SessionNet zur Verfügung gestellt.

Die Abrechnungen von Juni und Juli 2022 werden im nächsten Ausschuss vorgelegt.

Überprüfung Budget Städtepartnerschaft 2022

Sachverhalt:

Die Ausgaben für die Städtepartnerschaft 2022 wurden lt. Beilage veranschaulicht und vom Prüfungsausschuss kontrolliert.

Der PA stellt fest, dass die Flüge nach Düren (03.08.-05.08.2022) für 6 Personen gebucht und bezahlt wurden. Neben den 3 offiziellen Vertretern der Gemeinde (BGM, VBGM, Partnerschaftsbeauftragter) wurden auch die Flugkosten für 3 gemeindefremde Personen übernommen, welche als Begleitung mitreisten.

Anregung der SPÖ Fraktion: Diesen 3 Personen sind die Flugkosten mittels Rechnung noch zur Begleichung vorzuschreiben. Der Rechnungsausgang bzw. Zahlungseingang sollen im nächsten PA vorgelegt werden. Es wird empfohlen diese Handhabe auch bei weiteren Reisen so anzuwenden. Die ÖVP-Fraktion ist mit dieser Vorgangsweise nicht einverstanden, da eine vorliegende Regelung fehlt.

Der PA regt an, dass es eine zeitgemäße Regelung bezgl. Städtepartnerschaftsreisen festgelegt wird.

Stellungnahme Land Oö Gutscheine

Sachverhalt:

Seitens des Landes OÖ (IKD) gibt es hinsichtlich den Gutscheinen keine erneute

Stellungnahme. Der Ausschuss für Nachhaltigkeit wurde beauftragt ein Konzept bezgl. dessen zu erstellen und sich dabei an umliegenden Gemeinden zu orientieren und Informationen diesbezüglich einzuholen.

Zum Tagesordnungspunkt 4 wurde noch ein Schreiben seitens Land Oö hinzugefügt. Bevor Gutscheine nachbestellt werden, sollte auf jeden Fall das Konzept überdacht und angepasst werden. (bezgl. laufender Nr, Barcode oder der gleichen)

Gebahrungsprüfbericht 2023

Sachverhalt:

Der Gebahrungsprüfbericht der Nachprüfung 2023 inkl. Stellungnahme der Marktgemeinde Altmünster wurde in der letzten Gemeinderatssitzung dem Prüfungsausschuss zur Weiterbearbeitung zugeteilt und als Anlage in SessionNet hochgeladen.

Der Prüfungsausschuss wird den Bericht wieder in Teile aufsplitten und die Themen in mehreren Ausschüssen behandeln. Die entsprechenden Sachbearbeiter sollen zu den Sitzungen für Auskünfte eingeladen werden.

Beschlussfassung des Prüfberichts Bericht des PA vom 03.10.2023 an den GR

Obmann-Stv Florian Feichtinger stellt den Antrag, den vorliegenden Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allfälliges

Nächster Terminvorschlag am 13. Nov 2023 um 17:30 Uhr und 18. Dez 2023 18:30 Uhr

Weiters lässt GR Florian Feichtinger wissen, dass das Partnerschaftskonto mit Düren-Niederau, im Prüfungsausschuss geprüft wurden. GR Feichtinger hatte bei der Prüfung der Partnerschaftsausgaben den Eindruck, es würde etwas unterbunden werden. Die Prüfung hat ergeben, dass im August 2022, 6 Personen davon 3 Begleitpersonen nach Düren gereist sind. Diese Reise wurde nicht mit den anderen Fraktionen abgestimmt. Die SPÖ-Fraktion ist zum Entschluss gekommen, dass es sich hierbei um keine Delegationsreise sondern um einen Parteiausflug handelt und ist der Meinung, dass die Gesamtkosten der Reise rückzuerstatten sind, nicht nur die der Begleitpersonen.

AL René Mayrhofer betont, dass man mit den Anschuldigungen bzw. mit dem was man sagt, aufpassen muss. Zu behaupten, der Amtsleiter hätte die Prüfung unterbunden, findet AL Mayrhofer nicht korrekt. Er ist der Meinung, die Institution des Prüfungsausschusses ist sehr wichtig und es gehört alles geprüft, was in Verbindung mit den Gebahrungen der Marktgemeinde Altmünster steht. Wichtig ist es objektiv zu prüfen und nicht dauernd subjektiv auf jemanden hinzuweisen. Man sollte nicht etwas in den Raum stellen, was nicht stimmt, denn in der Vergangenheit war es auch üblich die Partner und Partnerinnen mitzunehmen. Er wendet sich an GR Feichtinger und erinnert ihn, dass auch er in der Vergangenheit als Begleitperson bei den Reisen dabei war. Zurzeit gibt es dazu keine Regelung, aber wenn man die haben möchte, dann sollte man es beim Amt einbringen.

AL Mayrhofer bittet GR Feichtinger nicht immer alles öffentlich auszutragen, sondern die Themen zuvor mit dem Amt zu besprechen.

Vbgm. Bernhard Moser wendet sich an GR Feichtinger und teilt ihm mit, dass es eine gewisse gelebte Praxis ist. Man sollte sich die Abrechnungen von 2016, 2017 und 2018 anschauen. Zu dieser Zeit sind auch Personen mitgeflogen bei denen es für die ÖVP-Fraktion ungeschlüssig ist, warum sie bei der Reise dabei waren und auch Partnerinnen waren dabei. Dies wird von Vbgm. Moser nicht verurteilt. Er bittet darum, sich die Jahre von 2015 bis 2022 im Prüfungsausschuss anzuschauen

und zu vergleichen. Es ist nicht in Ordnung auf jemanden draufzuhauen, obwohl es selber so gemacht wurde.

Vbgm. Moser sieht kein Problem, diesbezüglich eine Regelung zu machen. Er fügt hinzu, dass er die gesamten Unterlagen hat und jeder Gemeinderat sich diese anschauen kann.

Bgm. Martin Pelzer ist der Meinung, dies sei kein Punkt für die Öffentlichkeit sondern etwas für den Prüfungsausschuss. Er erläutert, dass es sich bei der Reise um einen Antrittsbesuch gehandelt hat und man schaute, wie es in der Vergangenheit üblich war. Bgm. Pelzer sieht kein Problem, die Kreditkartenabrechnungen zu prüfen und fügt hinzu, die Reise zurückzahlen, wenn es so sein muss. Es soll in die Vergangenheit geschaut werden, vielleicht zahlen dann alle das Geld zurück, die nicht hätten fliegen sollen. Er steht dem offen gegenüber, eine Regelung zu machen. Weiters erwähnt er, dass das Partnerschaftsbudget in der Vergangenheit relativ hoch war und es jetzt gesenkt worden ist. Jedoch findet Bgm. Pelzer die Anschuldigungen nicht sonderlich gut.

Vbgmin. Elisabeth Feichtinger ist der Meinung, die über 50 jährige Partnerschaft mit Düren ist etwas ganz besonderes und es wichtig ist den Kontakt zu pflegen. In den letzten Jahren wurde oft über einen Partnerschaftsbeauftragtenkreis gesprochen, bei dem von jeder Fraktion ein Delegierter oder eine Delegierte entsendet werden und sich mit dem Thema beschäftigen soll. Sie kommt auf die Kosten zurück und teilt mit, dass 2016 das 45-Jahr Jubiläum war und die Hotelkosten für die Dürener übernommen wurden. Vbgmin. Feichtinger hält fest, dass die Partnerschaft miteinander gelebt wird bzw. werden soll und nicht von parteipolitischer absoluter Mehrheit. Auch findet sie es schade, dass seit der neuen Legislaturperiode keiner von den anderen Fraktionen in Düren war. Sie würde sich über ein Gremium freuen, in dem Vertreter aller Fraktionen dabei sind und man gemeinsam Dinge plant und vereinbart.

GR Florian Feichtinger steht zu allem dem was er gesagt hat. Er hält fest, sich die Reise im Jahr 2011 selbst bezahlt zu haben und seit 2015 ist er Gemeinderatsmitglied. Der Unterschied ist, dass bei der Reise im Jahr 2022 gemeindefremde Personen, die nie im Gemeinderat waren, nach Düren mitgeflogen sind.

Bgm. Martin Pelzer betont, dass es sich um einen Antrittsbesuch gehandelt hat. Man habe eine Einladung bekommen und sich in das goldene Partnerschaftsbuch eingetragen. Er sieht kein Problem, eine Regelung zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.10.2023 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion					36	

9. Ansuchen um Pachtsenkung - Sunsetbar

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

10. Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Parzellen 847, 848, 849 alle KG: Eben von derzeit Bauland-Wohngebiet in Bauland-Gemischtes Baugebiet (M). Einleitung des Widmungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3, in Verbindung mit §§ 33 u. 34 Oö. ROG 1994, sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Sachverhalt:

Der Antragsteller ersucht mit Anregung vom 05.05.2023 um Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Parzellen 847, 848 und 849 von derzeit Bauland-Wohngebiet in Bauland-Gemischtes Baugebiet im Ausmaß von insgesamt 3.214m². Es sind von der Umwidmung 2 Liegenschaften, Kößleitenweg 6 u. 7 betroffen.

Die Aufschließung ist durch den Bestand gegeben (Senkgrube und Ortswasserleitung). Die verkehrsmäßige Aufschließung ist über die Gemeindestraße „Güterweg Kößleitenweg“ gegeben.

Die geplante Widmungsfläche grenzt allseitig an Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland und wird nur durch den Güterweg Kößleitenweg durchzogen. Die nächstgelegene Wohngebietsausweisung liegt rund 80m entfernt.

Die zu widmende Fläche liegt zur Gänze im Blauen Vorbehaltsbereich des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinerverbauung.

Die Widmungsfläche ist nach der Hangwasserhinweiskarte des Landes Oö. nicht betroffen.

Der Widmungswille ist aus der beiliegenden Betriebsbeschreibung zu entnehmen.

Die Einleitung des Widmungsverfahrens wurde bereits in der Gemeinderatsitzung am 27.06.2023 beschlossen.

(Zusatzantrag der SPÖ-Fraktion: Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen vorbehaltlich der positiven Vorbegutachtung durch den Sachverständigen des Landes OÖ der Abteilung Raumordnung und Naturschutz am 13.07.2023 das Widmungsverfahren einzuleiten). Wurde ebenfalls beschlossen.

Nach aktueller Information ist dafür auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich und darüber ein Beschluss zu fassen.

Eine Vorbegutachtung durch die Sachverständigen des Landes Oö. hat am 13.07.2023 stattgefunden. Hier wurde die Anregung kritisch gesehen, jedoch kann eine positive Umwidmung in Aussicht gestellt werden, wenn von der Gemeinde eine nachvollziehbare Beurteilung bzw. Stellungnahme erfolgt, warum hier eine (M) Widmung erfolgen soll. Negative Auswirkung auf Nachbarliegenschaften ist aufgrund der größeren Distanz zu Wohngebietswidmungen, nicht zu erwarten.

Beim Lokalaugenschein wurde durch den zufällig anwesenden Grundeigentümer die Sachlage und der Widmungswille nochmals zum Ausdruck gebracht. Dem Widmungswerber ist auch bewusst, dass hier keine Betriebsstätte für die Massenproduktion entstehen kann. Vielmehr geht es an diesem Standort um die Erstellung von Einzelstücken (Probestücken) für Ausbildungs- bzw. Entwicklungszwecke. Die Betreibung dieser Metallbearbeitungsmaschinen im Wohngebiet ist jedenfalls auszuschließen. Für die Ausweisung eines Betriebsbaugebietes stehen die vorhandenen Wohnnutzungen bei den beiden Objekten entgegen. Alternativ dazu wurde vorgeschlagen die beiden Flächen als Bauland – Gemischtes Baugebiet (M) auszuweisen. Im Gemischten Baugebiet sind Klein- und Mittelbetriebe entsprechend der Oö. Betriebstypenverordnung zulässig. Die Gewerbebehörde kann in Abstimmung mit der Baubehörde für die Aufstellung derartiger Bearbeitungsmaschinen im M eine Zustimmung in Aussicht stellen.

Aus Sicht der Bauabteilung kann daher einzig die Baulandwidmung M angeraten werden.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, das Widmungsverfahren und auch für die dafür notwendige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, das Widmungsverfahren und auch für die dafür notwendige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Finanzierung:

Der Gemeinde erwachsen dadurch keine Kosten.

Anlagenverzeichnis:

Entwurfsplan v. 27.07.2023

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Anton Nussbaumer verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, das Widmungsverfahren und auch für die dafür notwendige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

11. **Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen 70/1, 70/3, u. 71/1, alle KG: Ebenzweier von derzeit Bauland-Betriebsbaugebiet in Bauland: Gemischtes Baugebiet (M) bzw. Bauland: Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet (MB). Einleitung des Widmungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3, in Verbindung mit §§ 33 u. 34 Oö. ROG 1994, sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.**

Sachverhalt:

Der Antragsteller ersucht mit erneuter Anregung um Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen 70/1, 70/3 u. 71/1 alle KG: Ebenzweier von derzeit Bauland-Betriebsbaugebiet in

Bauland-Gemischtes Baugebiet (M) mit ca. 2.305m²

Bauland-Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet (MB) mit ca. 7437m² und

Das Widmungsinteresse ist weiters der beiliegenden Anregung vom 15.05.2023 zu entnehmen.

Die geplante Widmungsfläche liegt im 50m Bereich des Ortskanals und der Ortswasserleitung. Die Verkehrsmäßige Aufschließung ist durch die Gemeindestraße „Bahnhofstra-

ße“ gegeben.

Dieser Bereich ist laut der Hangwasserhinweiskarte des Landes Oö. gering bis mittel betroffen

Die Teilflächen grenzen im Norden und Osten getrennt durch private- und öffentliche Verkehrsflächen an Bauland-Wohngebiet Im Westen getrennt durch die ÖBB-Linie an Grünland-Landwirtschaft sowie im Süden an Bauland-Betriebsbauggebiet und Bauland-Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet (MB).

Die Einleitung des Widmungsverfahrens wurde bereits in der Gemeinderatsitzung vom 27.06.2023 in einer abgeänderten Form beschlossen.

Nunmehr wurde den Empfehlungen der Bauabteilung Rechnung getragen und die Grenze zum Betriebsbauggebiet in Richtung Süden verschoben um das geplante Wohn- und Geschäftsgebäude an geplanter Stelle errichten zu können.

Eine Vorbegutachtung durch die Sachverständigen des Landes Oö. hat am 13.07.2023 stattgefunden. Hier konnten die Sachverständigen des Landes der Abteilung Raumordnung und Naturschutz eine positive Umwidmung in Aussicht stellen.

Aufgrund dessen wurde vom Antragsteller ein neuer Entwurfsplan am 04.09.2023 eingebracht.

Dieser wurde bereits bei einer früheren Vorbegutachtung von den Sachverständigen des Landes beurteilt und konnte eine positive Umwidmung in Aussicht gestellt werden.

Nach Forderung der Bauabteilung ist entlang der Bahnhofstraße eine Teilfläche im Zuge einer Bauplatzbewilligung ans öffentliche Gut abzutreten. Diese Fläche soll bereits in diesem Verfahren im Ausmaß von rund 48m² als Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Nach aktueller Information ist dafür auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich und darüber ein neuerlicher Beschluss zu fassen.

Auf Basis des vom Antragsteller am 04.09.2023 eingebrachten Entwurfsplanes wurde vom Ortsplaner am 14.09.2023 ein neuer Entwurfsplan mit geringen Abänderungen erstellt.

Da vor einigen Jahren die Grenze zur ÖBB Linie zum nördlich gelegenen Nachbarn verändert sein dürfte, ist hier der Flächenwidmungsplan an die digitale Katastermappe anzupassen. Konkret werden daher die 17m² von der Nachbarparzelle 82/4 angepasst und als Verkehrsfläche ausgewiesen. Ebenso wird auch der Verlauf entlang der ÖBB Linie angepasst.

Der neu abgeänderte Entwurfsplan unseres Ortsplaners wurde dem Antragsteller übermittelt und von diesem die Freigabe erteilt.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, das Widmungsverfahren und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, das Widmungsverfahren und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Finanzierung:

Der Gemeinde erwachsen dadurch keine Kosten.

Anlagenverzeichnis:

Planskizze v. Antragsteller v. 06.07.2022 (eingebracht am 04.09.2023)

Planskizze v. 04.09.2023

Entwurfsplan v. 14.09.2023

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Franz-Peter Schögl verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Vbgmin. Elisabeth Feichtinger gibt vorweg bekannt, dass die SPÖ-Fraktion diesen Antrag unterstützt und gibt weiters bekannt, dass es sich hierbei um über 2.000m² Fläche handelt, die gewidmet wird. Darum kann hier kein Baulandsicherungsvertrag gemacht werden. Sie wird zu einer anderen Fläche adaptiert, um hier eine Wohnung oder ein Wohnhaus zu schaffen.

Vbgmin. Feichtinger stellt einen Zusatzantrag.

Rein rechtlich könnte man auf dieser Fläche vier Bauplätze schaffen. Da die Gemeinde keinen Baulandsicherungsvertrag machen kann, hat sie auch keine Handlungsfähigkeit drauf. Weiters ist sie der Meinung, dass es für die Familie kein Thema sein wird sich auf diesen einen Bauplatz zu reduzieren, weil sie klar gesagt haben, diesen Wohnsitz nur für die Familie errichten zu möchten.

Bgm. Martin Pelzer gibt bekannt, dass die ÖVP-Fraktion dem Zusatzantrag nicht zustimmen wird, weil es sich um eine Umwidmung auf Mischbaugebiet handelt.

Vbgmin. Elisabeth Feichtinger lässt wissen, die Info vom Bauamtsleiter Josef Schilcher erhalten zu haben und darum habe sie diesen Zusatzantrag gestellt. Sie schlägt vor, diesen Antrag prüfen zu lassen, solange die Widmung in 2. Instanz noch immer nicht erledigt ist. Es könnte ein Beschluss gefasst werden, diesen Antrag zu prüfen und wenn möglich das beim nächsten Gemeinderat mit zu verhandeln.

Bgm. Martin Pelzer fügt hinzu, dass es sich um ein Einleitungsverfahren handelt und man es so einleiten kann. Es sollte im Verfahren dann mitgedacht werden und es auch in den Ausschusssitzungen besprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, das Widmungsverfahren und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

Zusatzantrag der SPÖ-Fraktion:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass auf der umzuwidmenden Teilfläche nur ein Bauplatz geschaffen werden soll. Im Zuge der Umwidmung soll eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Marktgemeinde Altmünster erstellt werden, in der eine Schaffung von weiteren Bauplätzen ausgeschlossen wird.

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	14 (SPÖ) Vbgmin. Elisabeth Feichtinger	20 (ÖVP) Bgm. Pelzer Martin	2 (FPÖ) FO Hüller Tina			

	ger GV Leitner Josef GV Edthofer Richard GR Binder Raffael GR Bruderhofer Julia GR Feichtinger Florian GR Hufnagl Kerstin GR Leitner- Schirl Susanne FO Moser Leopold GR Schmid Alexander GR Tiefenthaler Yasmin GR-Ersatz Feichtinger Berthold GR-Ersatz Führer Thomas GR-Ersatz Enzmann Katja	Vbgm. Moser Bernhard GV Zopf Betti- na GR Birk Flori- an GR Ellmauer Matthias GR Ham- minger Stefan GR Herbst Christian GR Leitner Christian FO Moser Anita GR Moser Johann GR Moser Stefan Karl GR Nussbau- mer Anton GR Schallmei- ner Angela GR Scheuba Alexander GR Schögl Franz Peter GR Spiesber- ger Fabian GR Wolfsgru- ber Johann GR-Ersatz Pesendorfer- Fischerleitner Michaela GR-Ersatz Attwenger Florian GR-Ersatz Lisa Scheuba	GR Kraler Alois			
--	--	--	--------------------	--	--	--

12. Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 304/3, KG: Eben von derzeit Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche. Einleitung des Widmungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3, in Verbindung mit §§ 33 u. 34 Oö. ROG 1994.

Sachverhalt:

Der Antragsteller ersucht mit Anregung vom 11.07.2023 um Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 304/3, KG: Eben von derzeit Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 408m².

Die Aufschließung ist durch den Bestand gegeben (Ortskanal und Ortswasserleitung). Die verkehrsmäßige Aufschließung ist über die Gemeindestraße Eben sowie über eine Privatstraße gegeben.

Die zu widmende Fläche grenzt im Süden an Bauland-Wohngebiet und sonst allseits an Grünland: Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland.

Die zu widmende Fläche liegt zur Gänze im Blauen Vorbehaltsbereich des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- u. Lawinenverbauung.

Die Widmungsfläche ist laut der Hangwasserhinweiskarte des Landes Oö. nicht betroffen.

Eine Vorbegutachtung durch die Sachverständigen des Landes Oö. der Abteilungen Raumordnung und Naturschutz hat am 13.07.2023 stattgefunden.

Bei dieser wurde eine zusätzliche Ausweisung als Verkehrsfläche kritisch gesehen und daher sollte eine Neuausweisung als Wohngebiet (Teilfläche der Parzelle 304/3) erfolgen. Wobei im Gegenzug die bestehende Wohngebietswidmung (der Parzelle 304/2) im Süden flächengleich rückgenommen werden müsste.

Nach mehreren Abstimmungsgesprächen liegt nun ein neuer Teilungsentwurf vom 12.09.2023 vor. Demnach wird eine Teilfläche der Parzelle 304/3 im Ausmaß von rund 209m² von derzeit Grünland in Verkehrsfläche ausgewiesen und von der Parzelle 304/2 eine Teilfläche von rund 153m² von derzeit Bauland-Wohngebiet in Grünland umgewidmet werden. Von der neuen Verkehrsfläche im Gesamtausmaß von 209m² sind bereits rund 56m² als Verkehrsfläche ausgewiesen. Abzüglich dieser Fläche kommt es nach den Vorgaben der Amtssachverständigen zu einem flächengleichen Tausch.

Seitens der Bauabteilung kann daher die Einleitung des Verfahrens empfohlen werden.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, das Widmungsverfahren sowie eine allfällige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, das Widmungsverfahren sowie eine allfällige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Finanzierung:

Der Gemeinde erwachsen dadurch keine Kosten.

Anlagenverzeichnis:

Anregung

Planskizze Antragsteller v. 11.09.2023

Entwurfsplan v. 12.09.2023

Aktueller Auszug aus dem Flächenwidmungsplan Nr. 5

Auszug aus der Hangwasserhinweiskarte des Landes Oö.

Orthofoto

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Franz-Peter Schögl verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, das Widmungsverfahren sowie eine allfällige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

13. Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Parzelle 53/1, KG: Altmünster von derzeit Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland: Erholungsfläche - Garten. Einleitung des Widmungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3, in Verbindung mit §§ 33 u. 34 Oö. ROG 1994.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin ersucht mit Anregung vom 01.09.2023 um Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Parzelle 53/1, KG: Altmünster im Ausmaß von ca. 1.590m² von derzeit Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Erholungsfläche Garten GA1.

vorgesehene Definition:

„GA1-die Errichtung von Einfriedungen, Schwimmteichen, Schwimmbecken, Nebengebäuden bis 15 m² bebaute Fläche sowie eine nur wenig bis leicht versiegelten Zufahrtsstraße ist zulässig“.

Die geplante Widmungsfläche grenzt im Süden und Osten an Bauland-Wohngebiet, im Nordwesten an Grünland Erholungsfläche – Garten „GA - die Errichtung von Einfriedungen, Schwimmteichen und Schwimmbecken sowie Nebengebäuden bis 15 m² bebaute Fläche ist zulässig“ und im Nordosten an Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland.

Die zu widmende Fläche liegt im 50m Bereich des Ortskanals sowie der Ortswasserleitung.

Die verkehrsmäßige Aufschließung ist über die Gemeindestraße „Lindenstraße“ gegeben.

Die Fläche ist nach der Hangwasserkarte des Landes Oö. geringfügig betroffen.

Eine Vorbegutachtung durch die Sachverständigen des Landes Oö. hat nicht stattgefunden.

Im Zuge des Bauverfahren und der Bauplatzschaffung wurde festgestellt, dass eine verkehrsmäßige Erschließung dieses Bauplatzes nur über Grünland erfolgen könnte. Dies ist nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Nach Beurteilung durch die Baubehörde ist daher nur eine Teilausweisung als Verkehrsfläche oder eben die vorgeschlagene Ausweisung als Garten mit der festgelegten Definition möglich. Eine Baulandausweisung war aus Beurteilung der Bauabteilung nicht zielführend. Es wird daher empfohlen die Parzelle 53/1 entsprechend der Nachbarparzelle ebenfalls als Erholungsfläche Garten mit dem Zusatz der Errichtung einer nur wenig bis leicht versiegelten Zufahrtsstraße zu ermöglichen.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, das Widmungsverfahren sowie eine allfällige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, das Widmungsverfahren sowie eine allfällige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Finanzierung:

Der Gemeinde erwachsen dadurch keine Kosten.

Anlagenverzeichnis:

Anregung
Planentwurf Ortsplaner vom 07.09.2023
Orthofoto
Aktueller Auszug aus dem Flächenwidmungsplan Nr. 5
Auszug aus der Hangwasserhinweiskarte des Landes Oö.

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Alexander Scheuba verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, das Widmungsverfahren sowie eine allfällige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

- 14. Anregung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Parzelle 123/1 u. 123/2, beide KG: Eben von derzeit Grünland: Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet. Einleitung des Widmungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3, in Verbindung mit §§ 33 u. 34 Oö. ROG 1994.**

Sachverhalt:

Der Antragsteller ersucht erneut mit Anregung vom 10.07.2023 um Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Parzellen 123/1 u. Teilparzelle 123/2 beide KG: Eben von derzeit Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet im Ausmaß von ca. 5.412m² für die Schaffung von Bauplätzen.

Die beabsichtigte Widmungsfläche wird lt. der Hangwasserkarte des Landes Oö. gering bis mittel erfasst.

Die zu widmende Fläche liegt zur Gänze im Blauen Vorbehaltsbereich des Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinverbauung.

Die Aufschließung mit Ortskanal und Ortswasserleitung sind grundsätzlich gegeben. Die verkehrsmäßige Aufschließung ist nur bedingt über die Großalm-Landesstraße bzw. über die bestehende öffentliche Zufahrt (Parzelle 966/6; 123/7 und 123/5, alle KG: Eben) möglich.

Hinweis dazu auf die beigelegten Stellungnahmen vom Kanal-, Wassermeister bzw. von der Straßenverwaltung der Marktgemeinde Altmünster.

Die Anregung wurde in leicht abgeänderter Form bereits am 19.12.2022 eingebracht und

am 06.03.2023 von den Sachverständigen des Landes Oö. der Abteilungen Raumordnung und Naturschutz mangels Übereinstimmung mit dem ÖEK klar negativ beurteilt.

Da sich seither die Rechtslage nicht verändert hat, wurde auch der nun eingebrachte Antrag klar negativ beurteilt.

Nach Beurteilung der Bauabteilung kann mangels Übereinstimmung der geplanten Bauländerweiterung mit dem ÖEK, keine Empfehlung für die Einleitung des Verfahrens gegeben werden.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, das Widmungsverfahren **nicht** einzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, das Widmungsverfahren **nicht** einzuleiten.

Finanzierung:

Der Gemeinde erwachsen dadurch keine Kosten.

Anlagenverzeichnis:

Anregung
Planskizze v. 10.07.2023
Aktueller Auszug aus dem Flächenwidmungsplan Nr. 5
Auszug aus der Hangwasserhinweiskarte des Landes Oö.
Orthofoto

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Alexander Scheuba verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, das Widmungsverfahren **nicht** einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

- 15. Anregung auf Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (5.128). Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 105/7, KG: Neukirchen von derzeit Grünland: Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet und Grünland: Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug. Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994**

Sachverhalt:

Der Antragsteller ersucht mit Anregung vom 26.07.2021 um Abänderung des Flächen-

widmungsplanes Nr. 5. Umwidmung einer Teilfläche von ca. 400m² der Parzelle 105/7, KG: Neukirchen von derzeit Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet für die Errichtung einer Reiterhütte im Ausmaß von ca. 20m².

Die Aufschließung mit Ortskanal und Ortswasserleitung ist durch den Bestand gegeben. Die Verkehrsmäßige Aufschließung erfolgt durch eine Privatstraße und in weiterer Folge durch die Gemeindestraße Neukirchen.

Die geplante Widmungsfläche liegt innerhalb des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK).

Es fand am 04.11.2021 eine Vorbegutachtung vor Ort durch die Sachverständigen des Landes, Abteilungen Raumordnung und Naturschutz, dem Ortsplaner, einem Vertreter der Gemeindeverwaltung und der Politik statt. Hierbei wurde festgelegt, dass vorab abzuklären ist, ob es sich hier um eine aktive Landwirtschaft handelt. Weiters befindet sich östlich der geplanten Widmungsfläche (Reitplatz), fast angrenzend ein Gewässer. Es ist zu prüfen ob alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Es muss hier die Zustimmung der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV), des Gewässerbezirkes u. Naturschutz vorliegen. Auch muss der Konsens der bereits bestehenden Gebäude und Anlagen überprüft werden, ob eine baurechtliche Bewilligung vorliegt.

Sollte für die baulichen Anlagen keine Bewilligungen vorgelegt werden können, sind diese vor Beschlussfassung der Widmung zu entfernen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Die Verständigung der öffentlichen Dienststellen sowie der betroffenen Nachbarn erfolgte mit Schreiben vom 21.11.2022.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Stellungnahmen öffentlicher Dienststellen:

Stellungnahme Wassermeister v. 07.02.2022

Eine Widmung im Bereich der Hauptleitung sollte nicht erfolgen, da bei etwaigen Reparaturen/Sanierungen ein Arbeitsbereich notwendig ist.

Die Hauptleitung wurde 2019 auf Kosten der Gemeinde aufgrund der damaligen Widmung umgelegt.

Stellungnahme Kanalmeister v. 07.02.2022

Dieses Grundstück befindet sich lt. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz vom 1.7.2001 innerhalb des Kanalanschlusspflichtbereiches.

Der Schmutzwasserkanal befindet sich teilweise am Grundstück.

Für die Ableitung von **Oberflächenwässern** und Drainagen besteht kein öffentliches Kanalsystem.

Die Versickerung von Oberflächenwässern ist zulässig und anzustreben, sofern es die Bodenverhältnisse gestatten und keine öffentlichen oder privaten, insbesondere wasserrechtlichen Interessen entgegenstehen.

Der Abstand von der Rohrachse des betroffenen Kanals, in welchen eine Bebauung und eine Bepflanzung ebenfalls untersagt ist, wird im Bauverfahren festgelegt.

Die Aufschließungskosten sind entsprechend der geltenden Kanalordnung der Marktgemeinde Altmünster vom Bauwerber zu tragen.

Stellungnahme WLV v. 02.12.2022

Da es sich nur um eine geringfügige Erweiterung handelt, steht die geplante Änderung grundsätzlich nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach-

gefahren. In den weiteren Verfahrensschritten (Bauverhandlung) ist der WLW die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zu ermöglichen. Die geplante Aufenthaltshütte für Einsteller und der Schwimmteich sind jedenfalls außerhalb der Gefahrenzone zu errichten. Weiters hat der Antragsteller geeignete Maßnahmen zu setzen, dass bei einer flächigen Überschwemmung des Reitplatzes lose Schüttungsmaterial nicht erodiert und in Richtung des Kramerbachs abgetragen werden kann (Verklausung des Gerinnes und dadurch verursachte Bachausbrüche!).

Stellungnahme NETZ OÖ – Strom v. 05.12.2022

Keine Einwände

Stellungnahme NETZ OÖ – Gas v. 30.11.2022

Keine Einwände

Stellungnahme ÖBf AG v. 05.12.2022

Keine Einwände

Stellungnahme Abt. Land- und Forstwirtschaft v. 13.12.2022

Keine Einwände

Stellungnahme Abt. Wasserwirtschaft v. 07.12.2022

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden):

Hinweis: Die Planungsfläche befindet sich lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLW verwiesen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahme Abt. Naturschutz v. 11.01.2023

Es handelt sich um Freihalteflächen im Umfeld des Hauses Neukirchen 32. Dieses liegt am südlichen Rand des Ortsteils Neukirchen in ansteigendem Gelände. Unmittelbar westlich der Fläche fließt ein Zubringer der Aurach. Das Gelände steigt nach Süden an.

Der Umwidmungsbereich ist noch in einem räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Siedlungsstrukturen zu sehen und liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen des ÖEK. Er weist zudem keine markante landschaftliche Exposition auf. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass das unbeschränkte Bauland-Dorfgebiet auf der Liegenschaft (gemeinsam mit Gstk.Nr. 103/5) bereits jetzt eine Fläche von ca. 1770 m² aufweist und dieses jetzt noch um 400 m² erweitert werden soll. Das gesamte Bauland inklusive Freihaltefläche umfasst sogar ca. 3300 m².

Weiters befinden sich im Umwidmungsbereich bauliche Anlagen in Form eines mit einer Stützmauer eingefassten Reitplatzes und anderen Baulichkeiten. Es wäre daher der naturschutzbehördliche Konsens für diese Anlagen nachzuweisen. In diesem Zusammenhang ist auch der geringe Abstand zum angrenzenden Fließgewässer zu kritisieren. Die Widmung selbst hält nur einen Abstand von ca. 3 m zur Böschungsoberkante ein, der bestehende Reitplatz reicht sogar bis direkt an das Gewässer. Ein Grünzug mit 5 m Breite sollte aus fachlicher Sicht jedenfalls berücksichtigt und ausgewiesen werden.

Es sind daher die angesprochenen offenen Punkte bis zu einer eventuellen neuerlichen Vorlage im Genehmigungsverfahren zu klären. Derzeit kann das Umwidmungsverfahren aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht vertreten werden.

Stellungnahme Abt. Raumordnung v. 27.01.2023

Die Widmungsänderung kann in vorliegender Form nicht positiv beurteilt werden. In der Beilage werden die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen zur Information und Kenntnisnahme übermittelt. In Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Stellungnahme (Forderung eines 5 m breiten Grünzuges, flächensparende Grundin-

spruchnahme) ist angesichts des Baubestandes jedenfalls die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 OÖ ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ergänzend wird auch auf die wildbachfachlichen Forderungen (Einbeziehung im Bauverfahren, Baulichkeiten außerhalb der Gefahrenzone errichten, Erosion vermeiden) hingewiesen.

Zu den Stellungnahmen der Dienststellen wird seitens der Bauabteilung folgendes beurteilt:

Zur Stellungnahme der Abt. Naturschutz wird beurteilt, dass den Forderungen und Empfehlungen entsprochen wurde. Es wurde ausgehend von der oberen Böschungskante ein 5m Grünzugstreifen entlang des Baches eingetragen. Der Grünzugstreifen wurde zusätzlich auch über die bereits bestehende Baulandwidmung erweitert.

Hinzuweisen ist, dass sich im geplanten Grünzug bereits eine Schotterstraße für die Erschließung des Viehunterstandes befindet. Der südlich gelegene Viehunterstand wurde einer baurechtlichen und einer naturschutzfachlichen Beurteilung unterzogen. Der Zufahrtsweg wird sich daher auch künftig im Grünzug befinden.

Der Reitplatz ist nach der Oö. Bauordnung weder anzeige- noch bewilligungspflichtig. Auch die angesprochene Einfriedung mit Stützmauer unterliegt keiner baurechtlichen Beurteilung. Ob für den Reitplatz eine naturschutzfachliche Zustimmung erforderlich wäre, konnte von der Baubehörde nicht beurteilt werden. Es wurde daher dem Grundeigentümer aufgetragen eine naturschutzfachliche Beurteilung vorzulegen. Diese wurde nun abschließend mit Gutachten vom 31.05.2023 und Abschrift der Bezirksverwaltungsbehörde vom 01.06.2023, BHGMN-2017-169781/34-GLO der Baubehörde vorgelegt. Entsprechend dieser Beurteilung wurde festgestellt, *„dass das Vorhaben keinen unmittelbaren Eingriff in das geschützte Gewässer darstellt und nach dem geltenden Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 keine Naturschutzbelange berührt“*.

Das konsenslos errichtete Gebäude wurde nachweislich entfernt. Der Grundeigentümer hat dazu Fotos als Beweis vorgelegt.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Liegenschaft um einen kleinlandwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Zur Größe der Baulandausweisung wird beurteilt, dass sich die gesamte Fläche im zentrumsnahen Bereich und zur Gänze innerhalb der Baulanderweiterungsbereiche nach dem Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) befindet.

Stellungnahme der Wasserversorgung:

Mit der Ausweisung des Grünzugs wurde auch den Stellungnahmen von Wasserversorgung entsprochen und der Bereich der Leitung von der Widmung freigehalten.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung:

Mit der Ausweisung des Grünzugs wurde auch den Stellungnahmen der WLV entsprochen. Der Forderung, dass die geplante Aufenthaltshütte für Einsteller und der Schwimmteich außerhalb der Gefahrenzone errichtet werden, ist im Bauverfahren nachzukommen. Jedenfalls ist der WLV im Bauverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Stellungnahme der Abt. Raumordnung:

Im Zuge der baurechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass, jenes sich im südlichen Bereich der Liegenschaft und westlich des Reitplatzes befindliche Nebengebäude, keinen Konsens aufwies. Es wurde daher über die Entfernung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Noch vor dem bescheidmäßigen wurde die Entfernung durch den Grundeigentümer der Baubehörde bestätigt und Fotos als Beweis zum Abbruch vorgelegt. Für die übrigen Gebäude liegen baurechtliche- und naturschutzfachliche Bewilligungen vor. Dies wird hiermit seitens der Baubehörde bestätigt. Der Reitplatz ist nach der Oö. Bauordnung weder anzeige- noch bewilligungspflichtig. Auch die angesprochene Einfriedung

mit Stützmauer unterliegt keiner baurechtlichen Beurteilungspflicht.

Der neue Plan über die Ausweisung des Grünzugs wurde dem Antragsteller mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Die neuerliche Planzustimmung durch den Antragsteller erfolgt am 08.09.2023.

Aus Beurteilung der Bauabteilung kann somit die Widmungsänderung im nächsten Gemeinderat beschlossen werden.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.128 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, die Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.128 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Finanzierung:

Der Gemeinde erwachsen dadurch keine Kosen.

Anlagenverzeichnis:

Flächenwidmungsteil Nr. 5, A (5.128)
Planentwurf A4 v. 07.09.2023
Stellungnahmen
Neuerliche Planzustimmung Antragsteller

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Alexander Scheuba verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, die Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.128 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

- 16. Anregung auf Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (5.139). Umwidmung der Baufläche .103 u. eine Teilfläche der Parzelle 209/5, beide KG: Reindlmühl von derzeit Grünland: Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland: Grünfläche mit besonderer Widmung-Hochwasserabflussgebiet. Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994.**

Sachverhalt:

Die Antragstellerin ersucht mit Ansuchen vom 23.01.2023 um Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Umwidmung der Baufläche .103 und einer Teilfläche der Parzelle 209/5 beide KG: Reindlmühl im Ausmaß von ca. 835m² von derzeit Grünland: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland: Grünfläche mit besonderer Widmung – Hochwasserabflussgebiet für die Errichtung eines Zubaus (Aufstockung).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Die Verständigung der öffentlichen Dienststellen und der betroffenen Nachbarn erfolgte mit Schreiben vom 12.05.2023

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Stellungnahmen der öffentlichen Dienststellen:

Stellungnahme Wassermeister v. 07.02.2023

Per Bescheid vom 06.06.2014 wurde eine Wasseranschlussgebühr vorgeschrieben. Ein Anschluss an die Hauptleitung erfolgte bis dato noch nicht. Laut OÖ-Wasserversorgungsgesetz besteht für das Objekt Anschluss und Bezugspflicht. Die Anschlusspflicht ist seitens der Gemeinde noch aufzutragen.

Stellungnahme Kanalmeister v. 26.01.2023

Dieses Objekt ist als letztes (Kanalende) an diesem Kanalstrang Richtung Aurach angeschlossen. Der öffentliche Kanal verläuft in der Straße.

Stellungnahme Straßenverwaltung der Marktgemeinde Altmünster v. 26.01.2023

Auf Grund des Antrages zur geplanten Umwidmung auf dem Grundstück Parz. Nr. 209/5, KG: Reindlmühl gibt es von Seiten der Straßenverwaltung keine Einwände.

Stellungnahme ÖBf AG v. 15.05.2023

Keine Einwände

Stellungnahme Netz Oö. – Strom v. 22.05.2023

Gegen die angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

Siehe beiliegende Stellungnahme

Die Auflagen sind im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme Netz Oö. – Gas v. 01.06.2023

Keinen Einwand

Stellungnahme Abt. Forstrecht v. 23.06.2023

Zur geplanten Änderung Nr. 139 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Marktgemeinde Altmünster, bei der lediglich die Widmungskategorie im Grünland geändert wird, ist keine forstfachliche Stellungnahme notwendig, weil keine Baulandwidmung erfolgt.

Stellungnahme Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik v. 14.06.2023

Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung, es wird aber empfohlen, die 30 kV-Mittelspannungsleitung lagerichtig im Flächenwidmungsplan darzustellen.

Dazu wird seitens der Bauabteilung bestätigt, dass tatsächlich die 30KV Leitung sich weiter nordwestlich als im Flächenwidmungsplan dargestellt verläuft. Der Schutzbereich

tangiert daher die Widmungsfläche nicht. Eine Lageänderung der 30KV Leitung im Einzelabänderungsverfahren ist jedoch nicht möglich. Dies kann erst im Zuge einer generellen Überarbeitung vorgenommen werden.

Stellungnahme WLW v. 23.05.2023

Der Stellungnahme des Ortsplaners vom 13.04.2023 bzw. der Sachverhaltsdarstellung kann inhaltlich zugestimmt werden. Die geplante Änderung steht daher nur dann nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren, wenn sichergestellt wird, dass die Nutzungsbestimmungen der Widmung Hochwasserabflussgebiet entsprechend umgesetzt werden.

Diesen Auflagen wird in einem weiteren Bauverfahren Rechnung getragen und die Dienststelle eingebunden.

Stellungnahme Abt. Wasserwirtschaft v. 16.05.2023

Hinweis: Die Planungsfläche befindet sich lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLW verwiesen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Stellungnahme Abt. Naturschutz v. 13.06.2023

Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

Stellungnahme Abt. Raumordnung v. 26.06.2023

Diese Zusatzbestimmung für Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich von Roten Gefahrenzonen ist als rechtswirksamer Planinhalt der Flächenwidmung zur Kenntnis zu nehmen und wurde auch bereits in vergleichbaren Fällen (Einzelabänderung Nr. 5.73, Nr. 5.74, Nr. 5.120) aufsichtsbehördlich genehmigt. Betreffend die Baubestände auf den betroffenen Flächen wird – im vorliegenden Auszug aus dem Sitzungsprotokoll – der jeweils entsprechende Genehmigungszeitpunkt zitiert. Eine abschließende Beurteilung dieses Aspektes wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aus raumordnungsrechtlicher Sicht erfolgen. Im Übrigen werden die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen bzw. die im Einzelnen aufgezeigten Auflagen und Bedingungen (insbesondere Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie UBAT-Elektrotechnik) zur Kenntnis gebracht. Eine entsprechende Prüfung bzw. Berücksichtigung in den nachfolgenden, materiellrechtlichen Bewilligungsverfahren wird vorausgesetzt.

Wie bereits im Amtsvortrag für die Einleitung des Widmungsverfahrens vom Bauamtsleiter angeführt, handelt es sich um einen rechtlichen Bestand.

Geschichte zum Baubestand:

- 1900 wurde lt. bewilligtem Plan bereits ein eingeschößiges Wohngebäude bewilligt.
- 1939 wurde der Aufbau eines 1. Stockwerkes beim Bestandsgebäude bewilligt
- 1961 wurde ein An- und Umbau des Bestandsgebäudes sowie ein Nebengebäude mit Holzlage und Garage bewilligt.
- 1971 wurde die Bewilligung für eine freistehende Garage erteilt. Nach Fertigstellung wurde die 1961 bewilligte Garage abgebrochen.
- 1982 wurde die Errichtung einer Einfriedung und eine Dachstuhländerung beim Nebengebäude bewilligt.

Es kann daher von der Baubehörde bestätigt werden, dass es sich bei den bestehenden baulichen Anlagen um einen genehmigten Baubestand handelt.

Aus Beurteilung der Bauabteilung kann die Widmungsänderung im nächsten Gemeinderat beschlossen werden.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.139 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, die Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.139 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Finanzierung:

Der Gemeinde erwachsen dadurch keine Kosten.

Anlagenverzeichnis:

Flächenwidmungsteil Nr. 5, Teil A
Stellungnahmen

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR-Ersatz Michaela Pesendorfer-Fischerleitner verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, die Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.139 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	35 einstimmig					

Abwesenheit von GR Fabian Spiesberger von 20:10 Uhr bis 20:17 Uhr.

- 17. Anregung auf Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (5.140). Umwidmung einer Teilfläche der Baufläche .94, KG: Eben von derzeit Grünland: Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland: Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude - Betriebliche Nutzung (B6). Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994.**

Sachverhalt:

Die Antragsteller ersuchen mit Anregung vom 01.03.2023 um Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. im Hinblick auf die Erweiterung der bereits bestehenden Sonderausweisung B6 Kfz-Werkstätte auf einer Teilfläche der Baufläche .94, KG: Eben im Ausmaß von ca. 200 m².

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Die Verständigung der öffentlichen Dienststellen sowie der betroffenen Nachbarn erfolgte mit Schreiben vom 12.05.2023

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Stellungnahmen der öffentlichen Dienststellen:

Stellungnahme Kanalmeister v. 01.03.2023

Dieses Objekt liegt außerhalb des Anschlusspflichtbereiches.

Stellungnahme der Straßenverwaltung der Marktgemeinde Altmünster v. 03.03.2023

Von Seiten der Straßenverwaltung gibt es gegen die Umwidmung keine Einwände.

Hingewiesen wird aber darauf, dass es sich bei der Zufahrt um den Güterweg Hochgraben handelt und dieser im Durchschnitt einer Asphaltbreite von 3,40m aufweist. Daher kommt es im Begegnungsverkehr zu Problemen, da bei einer Begegnungsgeschwindigkeit von kleiner als 10km/h und einem Begegnungsfall Pkw-Pkw eine Fahrbahnbreite von 4,00m lt. RVS 3.391 nötig ist.

Aus baurechtlicher Beurteilung ist für eine Erschließungsstraße eine Mindestbreite von zumindest 3m vorgegeben. Eine breitere Fahrbahn kann weder baurechtlich noch raumordnungsrechtliche vorgeschrieben werden. Die rechtlichen Bestimmungen werden erfüllt.

Stellungnahme Wassermeister v. 06.03.2023

Beide Objekte Buchbergstraße 87+88 sind an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Bei einer Verwendungsänderung muss eine Vorschreibung der Ergänzungsgebühr laut gültiger Gebührenordnung erfolgen.

Seitens der Wasserabteilung gibt es keine Einwände

Stellungnahme ÖBf AG v. 15.05.2023

Keine Einwände

Netz Oö. – Strom v. 22.05.2023

Keinen Einwand

Netz Oö. – Gas v. 01.06.2023

Keinen Einwand

Stellungnahme WLW v. 23.05.2023

Nach der OÖ-Hangwasserhinweiskarte wird das o.a. Grundstück geringfügig von Hangwässern erfasst. Auf die Handlungsanleitung „Beurteilung von Hangwasser im Raumordnungs- und Bauverfahren“ bzw. „Umgang mit Hangwasser bei der Flächennutzung“ wird dazu verwiesen.

Die geplante Änderung steht daher nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren.

Stellungnahme Abt. Naturschutz v. 13.06.2023

Da es sich lediglich um eine Umnutzung weiterer Teile des bestehenden Hofgebäudes handelt, sind durch die Umwidmung keine unmittelbaren landschaftlichen oder naturräumlichen Folgen zu erwarten. Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen daher keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

Stellungnahme Abt. Raumordnung v. 14.06.2023

In der Beilage werden die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen mit der Feststellung übermittelt, dass die vorliegende Änderung im Sinne der Nachnutzungsbestimmungen des §30 Abs. 8 Oö. ROG 1994 zur Kenntnis genommen wird.

Auf die erforderliche Berücksichtigung der wildbachfachlichen Stellungnahme im Hinblick auf Hangwässer wird verwiesen.

Auf die Hinweise der Dienststellen ist in einem allfälligen Bau- bzw. Gewerbeverfahren Rücksicht zu nehmen.

Aus Beurteilung der Baubehörde kann somit die Widmungsänderung im nächsten Gemeinderat beschlossen werden.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.140 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, die Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Änderung Nr. 5.140 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Finanzierung:

Der Gemeinde erwachsen dadurch keine Kosten.

Anlagenverzeichnis:

Flächenwidmungsteil Nr. 5, Teil A
Stellungnahmen

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR-Ersatz Michaela Pesendorfer-Fischerleitner verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, die Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Änderung Nr. 5.140 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	35 einstimmig					

Abwesenheit von GR Fabian Spiesberger von 20:10 Uhr bis 20:17 Uhr.

18. **Anregung auf Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (5.141). Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen 201/1 und 201/2, beide KG: Eben von derzeit Bauland: Sondergebiet des Baulandes-Schule - Schutz- oder Pufferzone im Bauland (BM6 - nur Kellergeschoss, Zufahrtsrampe und Stellplätze zulässig) in Bauland: Sondergebiet des Baulandes-Schule - Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP 11 - nur Kellergeschoss, Zufahrtsrampe, Stellplätze, Schutzdächer und PV-Anlagen zulässig). Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994.**

Sachverhalt:

Der Antragsteller ersucht mit Ansuchen vom 08.05.2023 um Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. Es soll bei einer Teilfläche der Parzellen 201/1 und 201/2 beide KG: Eben im Ausmaß von ca. 680m² die vorliegende Schutz- und Pufferzone um die mögliche Errichtung von Schutzdächern und PV-Anlagen ergänzt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Die Verständigung der öffentlichen Dienststellen sowie der betroffenen Nachbarn erfolgte mit Schreiben vom 25.07.2023

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Stellungnahmen der öffentlichen Dienststellen:

Stellungnahme Wassermeister v. 15.05.2023

Aus Sicht der Wasserversorgung gibt es keine Einwände

Stellungnahme ÖBf AG v. 26.07.2023

Keine Einwände

Stellungnahme Netz Oö. – Gas v. 27.07.2023

Kein Einwand

Stellungnahme Netz Oö. – Strom v. 07.08.2023

Kein Einwand

Stellungnahme WLV v. 02.08.2023

Die geplante Änderung steht nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren. Auf die Handlungsanleitung „Beurteilung von Hangwasser im Raumordnungs- und Bauverfahren“ bzw. „Umgang mit Hangwasser bei der Flächennutzung“ wird aber verwiesen.

Stellungnahme Forstrecht v. 10.08.2023

Die Oö Photovoltaikstrategie 2023, Version 2022, führt im Kapitel Forstwirtschaft (Seite 40) aus, dass zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wald und PV-Anlagen ein ausreichender Waldperimeter eingehplant werden soll (Gefahr durch umstürzende Bäume, herabfallende Äste). Der Mindestabstand wird mit mindestens 30 m angegeben, wobei dieser auf bis zu 10 m reduziert werden kann, wenn *“der Eigentümer des Grundstückes der PV-Anlage und der Waldbesitzer ident sind oder es privatrechtliche Vereinbarungen zum Haftungsausschluss zwischen dem Waldeigentümer der PV-Eigentümer und dem Waldbesitzer gibt und die Bewuchshöhe des angrenzenden Waldbestandes auf die Abstandsbreite beschränkt wurde“*.

Da im gegenständlichen Fall die Eigentümerin der Baulandgrundstücke und des angrenzenden Waldgrundstückes ident ist (EZ 6, KG Eben, Landes-Immobilien GmbH) und der Abstand zwischen 10 und 30 m beträgt, werden die fachlichen Anforderungen eingehalten.

Stellungnahme Abt. Naturschutz v. 14.08.2023

Aufgrund des angrenzenden Gebäudes bzw. Waldes sowie der topographischen Verhältnisse handelt es sich um einen landschaftlich nur gering exponierten Bereich. Die

bestehende Schutz- oder Pufferzone wurde zur Wahrung des Waldabstandes, jedoch nicht aus naturschutzfachlichen Gründen geschaffen.

Aufgrund der beschriebenen landschaftlichen Situation wird die Errichtung von Carports auf den bestehenden Stellplätzen keine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich bringen. Diese fachliche Einschätzung muss jedoch insoweit eingeschränkt werden, als durch diese bauliche Maßnahme die bestehende Alle entlang der Zufahrt nicht gefährdet werden sollte. Die Umwidmungsfläche sollte daher um ca. 30 m im östlichen Bereich eingekürzt werden und erst hinter der Zufahrt und der begleitenden Alle beginnen. Es wird auf nebenstehende Skizze verwiesen.

Bei Berücksichtigung dieser Forderung ist mit keinem negativen Folgen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu rechnen. Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann daher für eine adaptierte Planung im Genehmigungsverfahren eine positive Begutachtung in Aussicht gestellt werden.

Der Forderung des Sachverständigen der Abteilung Naturschutz auf Verringerung der Widmungsfläche wurde nun entsprochen. Es wurde von unserem Ortsplaner ein neuer Entwurfsplan auf Basis der Stellungnahme erstellt und dem Antragsteller mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Dieser hat nach Durchsicht seine Zustimmung zur Planänderung erteilt.

Stellungnahme Abt. Raumordnung v. 13.09.2023

In der Beilage werden die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen mit er Feststellung übermittelt, dass bei Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Stellungnahme und Erhalt der bestehenden Alle eine positive Beurteilung im Zuge des Genehmigungsverfahrens in Aussicht gestellt werden kann. Im Hinblick auf ein nachfolgendes Bauverfahren ist insbesondere auch noch auf die wildbachfachliche Stellungnahme hinzuweisen.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes 5.141 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land vorzulegen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, die Einzelabänderung 5.141 zu beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Finanzierung:

Der Gemeinde erwachsen dadurch keine Kosten.

Anlagenverzeichnis:

Flächenwidmungsteil Nr. 5, Teil A
Planentwurf A-4 v. 28.09.2023
Nochmalige Zustimmung durch den Antragsteller aufgrund Planänderung
Stellungnahmen

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Anton Nussbaumer verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, die Einzelabänderung 5.141 zu

beschließen und die Pläne zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Land Oö. vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	35 einstimmig					

Abwesenheit von GR Fabian Spiesberger von 20:10 Uhr bis 20:17 Uhr.

19. Amtswegige Berichtigung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 samt ÖEK Nr.2 hinsichtlich der Parzelle 103/3, KG: Ebenzweier von Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet.

Sachverhalt:

Im Zuge einer eingebrachten Vorprüfung für die Errichtung einer Garage ist der Baubehörde aufgefallen, dass ein Teil der Parzelle 103/3, KG Ebenzweier als Verkehrsfläche ausgewiesen ist. Die Ausweisung als Verkehrsfläche ist nicht nachvollziehbar und war dieser Teil der Parzelle bis zur letzten generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes als Wohngebiet ausgewiesen. Offenbar mit der Überarbeitung ist anstelle der Anpassung auf Dorfgebiet ein Fehler passiert und als Verkehrsfläche ausgewiesen worden.

Es ist daher diese Fläche von Amtswegen zu berichtigen.

Nach Beurteilung der Bauabteilung ist daher dieser Grundstücksteil von derzeit Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet auszuweisen. Es geht um eine Fläche von rund 100m².

Die Fläche ist weder von geogenen, noch von Hangwasserrisiken betroffen. Das Verfahren kann daher von Amtswegen eingeleitet werden.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, eine Teilfläche der Parzelle 103/3,

KG: Ebenzweier von derzeit Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet auszuweisen und dafür das Verfahren einzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, eine Teilfläche der Parzelle 103/3, KG: Ebenzweier von Amtswegen von derzeit Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet auszuweisen und dafür das Verfahren einzuleiten.

Finanzierung:

Die Kosten sind von der Gemeinde bzw. vom Ortsplaner zu tragen.

Anlagenverzeichnis:

Lageplan

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Anton Nussbaumer verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, eine Teilfläche der Parzelle 103/3, KG: Ebenzweier von Amtswegen von derzeit Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet auszuweisen und dafür das Verfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	35 einstimmig					

Abwesenheit von GR Fabian Spiesberger von 20:10 Uhr bis 20:17 Uhr.

20. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023. Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerberechtl. Genehmigung bedürfen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft. Beratung und Beschlussfassung.

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

21. Unterbauung der Parzelle 184/13 KG 42102 Altmünster lt. Plan im Ausmaß von 4,18m².

Sachverhalt:

Im letzten Ausschuss wurde der Entwurf einer Vereinbarung zwischen der MX Gamma GmbH und der Marktgemeinde Altmünster hinsichtlich des ehemaligen „Bachingerhauses“ in Altmünster beraten. Schwerpunkte der Vereinbarung waren einerseits ein Gehrecht für die Allgemeinheit auf den zu errichtenden Gehwegen und die Unterbauung des öffentlichen Gutes im Bereich der Johnstraße.

Für den Ausschuss waren folgende Punkte noch wesentlich:

- Einräumung des Rechtes auf Unterbauung gegen Entgeltlichkeit
- Instandhaltung, Winterdienst und Wegehalterhaltung bei MX Gamma GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger
- Ungehindertes Gehrecht auf den Gehsteigen, - grundbücherlich eingetragen
- Hinweis, dass die Vereinbarung kein Ersatz für verwaltungsrechtlich notwendige Bewilligungen ist

Im beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag sind die oben genannten Punkte erfüllt. Der Finanzausschuss wird noch einen Preis für die Bebauung von öffentlichem Gut festlegen, der sodann nachgetragen wird.

Ergänzend wird festgehalten, dass die MX Gamma GmbH den Dienstbarkeitsvertrag ihren Kauf- und Wohnungseigentumsverträgen beilegt und so die daraus resultierenden Rechte und Pflichten an die Käufer überbindet, das Gehrecht wird zusätzlich grundbücherlich gesichert. Weiters wird in den Kauf- und Wohnungseigentumsverträgen folgende Vereinbarungen eingearbeitet:

„Dem Käufer ist bekannt und akzeptiert er, dass während des einmal jährlich stattfindenden Kirchtags (ca 4-5 Tage) eine Zufahrt zur Liegenschaft nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Außerdem akzeptiert der Käufer, dass in diesem Zeitraum mit erhöhter Lärmbelastung, auch in den

Nachtstunden, aufgrund der Kirtagsveranstaltung (Bierzelt, etc) gerechnet werden muss. Die Verkäuferin hat sich gegenüber der Marktgemeinde Altmünster verpflichtet, diese vertragliche Regelung an die Käufer zu überbinden.“

Der Ausschuss möge über den beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag vorberaten und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Hinweis: der Dienstbarkeitsvertrag ersetzt keine verwaltungsrechtlichen Bewilligungen, insbesondere Bewilligungen nach § 7 und 18 Oö. Straßengesetz (Unterbauung und Anlagen an öffentlichen Straßen) sowie § 90 StVO (Arbeiten neben Straßen) sind gesondert zu befragen.

Der Ausschuss für Infrastruktur und Digitalisierung hat sich in den Sitzungen am 16.06.2023 und am 20.09.2023 damit beschäftigt und jeweils einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, den beiliegenden Dienstbarkeitsvertrages zwischen der MX Gamma GmbH und der Marktgemeinde Altmünster abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, den beiliegenden Dienstbarkeitsvertrages zwischen der MX Gamma GmbH und der Marktgemeinde Altmünster abzuschließen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Errichtung und Durchführung des Dienstbarkeitsvertrages gehen zu Lasten der MX Gamma GmbH.

Anlagenverzeichnis:

Dienstbarkeitsvertrag
Planübersicht, Beilage .1

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Stefan Hamminger verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, den beiliegenden Dienstbarkeitsvertrages zwischen der MX Gamma GmbH und der Marktgemeinde Altmünster abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	20 (ÖVP) Bgm. Pelzer Martin Vbgm. Moser Bernhard GV Zopf Bettina GR Birk Florian GR Ellmauer Matthias GR Hamminger Stefan GR Herbst Christian		1 (SPÖ) GV Edthofer Richard			

<p>GR Leitner Christian FO Moser Anita GR Moser Johann GR Moser Stefan Karl GR Nussbaumer Anton GR Schallmeiner Angela GR Scheuba Alexander GR Schögl Franz Peter GR Spiesberger Fabian GR Wolfsgruber Johann GR-Ersatz Pendorfer-Fischerleitner Michaela GR-Ersatz Attwenger Florian GR-Ersatz Lisa Scheuba</p> <p>13 (SPÖ) Vbgmin. Elisabeth Feichtinger GV Leitner Josef GR Binder Raffael GR Bruderhofer Julia GR Feichtinger Florian GR Hufnagl Kerstin GR Leitner-Schirl Susanne FO Moser Leopold GR Schmid Alexander GR Tiefenthaler Yasmin GR-Ersatz Feichtinger Berthold GR-Ersatz Führer Thomas GR-Ersatz Enzmann Katja</p> <p>2 (FPÖ) FO Hüller Tina GR Kraler Alois</p>					
--	--	--	--	--	--

22. Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Notversorgung mit Trinkwasser der Wassergenossenschaft Finsterau

Sachverhalt:

Die Wassergenossenschaft Finsterau stellte am 09.06.2023 den Antrag für den Fall eines Notfalles (Rohrbruch, Quellausfall auf Grund von Verunreinigung, ..) eine Verbin-

ungsleitung zwischen der Wasserversorgung Altmünster und der Wasserversorgung WG Finsterau zu errichten.

Nach einem Gespräch mit dem Sachverständigen für Wasserwirtschaft Hr. Ing. Peter Gruber, sollte ein Projekt mit Übergabeschacht eingereicht werden, um eine wasserrechtliche Bewilligung zu erlangen.

Abzuklären sind:

- behördlichen Auflagen
- technischen Voraussetzungen
- Kosten Errichtung
- Kosten Instandhaltung/Wartung
- Benützungsg Gebühr
- max. Wassermenge die zur Verfügung gestellt wird
- Liefervertrag

Im Ausschuss für Infrastruktur und Digitalisierung am 15.06.2023 wurde nun grundsätzlich darüber beraten und einstimmig der Grundsatzbeschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, der WG Finsterau den Anschluss unter Einhaltung der Punkte zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Grundsatzbeschluss fassen, der WG Finsterau den Anschluss unter Einhaltung der Punkte zu ermöglichen.

Anlagenverzeichnis:

Antrag

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Stefan Hamminger verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Grundsatzbeschluss fassen, der WG Finsterau den Anschluss unter Einhaltung der Punkte zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	35 einstimmig					

Abwesenheit von GR-Ersatz Berthold Feichtinger von 20:22 Uhr bis 20:24 Uhr.

23. Abänderung der Dienstbarkeit (von Freileitung auf Erdkabel – Netz OÖ) auf Parzellen 21/1 und 21/7 KG Neukirchen.

Sachverhalt:

In Abstimmung mit der Marktgemeinde Altmünster und im Zuge der Kindergartenerweiterung Neukirchen wurde die Freileitung verlegt. In diesem Zusammenhang wurde aus der Freileitung eine Erdleitung.

Die Eintragung im Grundbuch unter C Punkt 5 Dienstbarkeit, wurde aber nicht geändert. Dadurch ist in diesem Punkt immer noch die Hochspannungsleitung gem. Punkt 2 des

Dienstbarkeitsvertrages von 1940 eingetragen Dies soll nun geändert werden. Hierzu muss ein neuer Dienstbarkeitsvertrag samt Löschungserklärung unterfertigt werden. Der Marktgemeinde Altmünster entstehen dadurch keine Kosten.

Der Ausschuss für Infrastruktur und Digitalisierung hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2023 eingehend damit beschäftigt und einstimmig beschlossen dem Gemeinderat zu empfehlen, den Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Oberösterreich GmbH abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, den Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Oberösterreich GmbH abzuschließen.

Finanzierung:

Es sind von Seiten der Marktgemeinde Altmünster keine Kosten zu tragen.

Anlagenverzeichnis:

Dienstbarkeitsvertrag
Plan
Auszug DKM

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Stefan Hamminger verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, den Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Oberösterreich GmbH abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

24. Aufsichtsbeschwerde vom 08.09.2022 Enderledigung; Kenntnisnahme durch Gemeinderat

Betrifft: Überprüfung und Stellungnahme zu IKD-2022-143537/2-Sg

Aufgrund des Schreibens (IKD-2022-143537/2-Sg) vom 10.02.2022 mit dem Ersuchen um Überprüfung und Stellungnahme betreffend der "Errichtung eines Zaunes" auf der Parz. Nr. 148/11 bzw. BF .127, KG 42102 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Sachverhalt:

Mit Eingang vom 23.06.2020 wurde bei der Baubehörde ein Antrag gemäß § 25 Oö. Bau.O 1994 idGF. über die "Errichtung eines Vordaches und einer Absturzsicherung" auf der Parz. Nr. 148/11 bzw. BF .127, KG 42102, mit dem Projekt vom 18.06.2020 gestellt. Dabei ist geplant am bestehenden Gebäude entlang, im EG an der Süd- und Ostseite ein Vordach in Leichtbauweise neu zu errichten. Weiters ist beabsichtigt, an der bestehenden Stützmauer (vom 15.12.1976) eine Absturzsicherung zu errichten, welche

gleichzeitig eine Verkleidung in der höhenmäßigen Verlängerung der bestehenden Mauer darstellt, zu errichten. Die Höhe der Absturzsicherung ist mit 1,05m und die Verkleidung der bestehenden Mauer mit einer Höhe von 1,25m vorgesehen, somit ergibt sich eine Gesamthöhe ansichtswirksam von 2,30m.

Die farbliche Abstimmung erfolgt aufgrund des Logos des Apothekenbetreibers. Im Zuge der Einleitung des Verfahrens und der damit verbundenen Vorprüfung wurde der Bauwerberin mehrmals ein Mängelbehebungsauftrag übermittelt. Diese sehen einerseits die Vorlage der straßenrechtlichen Zustimmung der zuständigen Behörde in Kopie vor und andererseits die Beplankung und das Geländer als nicht geschlossene Ausführung. Diese Mängel wurden behoben und darauf erfolgte die baurechtliche Zustimmung mit Auflagen. Am 16.02.2022 erfolgte eine Besichtigung vorort. Dabei wurde festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben zum Großteil fertig ausgeführt ist. Weiters konnten nur geringfügige Abweichungen vom bestehenden Sockelmauerwerk (Bezugshöhe-Fahrbahn) und daraus differierend der Geländerhöhe von 3cm höher vom bewilligten Projekt festgestellt werden. Die

Gesamthöhe wurde dabei jedoch nicht verändert. Eine Fertigstellung liegt der Baubehörde noch nicht vor.

Aus Sicht der Baubehörde stellt sich nicht die grundsätzliche Frage gemäß § 49 Abs. 2 OÖ. Bau.TG 1994 idgF., da es sich dabei um keine Einfriedung handelt, sondern dafür § 49 Abs. 4 Oö. Bau. TG 1994 idgF zutrifft. (siehe Stellungnahme des Bausachverständigen) Zusätzlich wird noch erwähnt, dass vermutlich aufgrund von Grenzveränderungen und Abtretungen zum öffentlichen Gut Parz. Nr. 201/1, KG 42102 die Stützmauer im jetzigen Bestand im Zuge von baulichen Erweiterungen am 11.03.1986 (Zl: III-131/8/62-1985) baurechtlich bewilligt wurde.

Sachverständigenbeurteilung des Bezirksbauamtes Gmunden:

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen betreffend dem Bauvorhaben "Errichtung eines Vordaches und einer Absturzsicherung" auf der Parz. Nr. 148/11 bzw. BF . 127, KG 42102 und dem Ersuchen um Überprüfung und Stellungnahme ergeht seitens der Bausachverständigen nachstehender Befund bzw. Gutachten:

Sachverhalt:

Der Baubehörde wurde eine Bauanzeige bezüglich Errichtung eines Vordaches und einer Absturzsicherung eingebracht. Diese wurde zur Kenntnis genommen. Nunmehr ersucht das Amt der OÖ Landesregierung um Überprüfung im Hinblick auf die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 Oö. Bau. TG 2013 idgF. Dieses Ersuchen bezieht sich jedoch lediglich auf die angezeigte Absturzsicherung.

Nach erfolgtem Ortsaugenschein am 03.03.2022 kann festgestellt werden, dass es sich bei vorliegendem Bauvorhaben konkret um eine bestehende Stützmauer mit einer max. Höhe von 1,25m (bezogen auf die Fahrbahnoberkante) und einer Absturzsicherung von 1,05m (gemessen über der Oberkante der Stützmauer) handelt. Die Absturzsicherung wurde mit vertikalen Aluprofilen, welche an der Frontseite der Stützmauer befestigt wurden, ausgeführt. Aus optischen Gründen wurden die Profile bis nahezu zur Unterkante der Stützmauer weitergeführt (siehe beiliegende Fotodokumentation). Dieses Gutachten beinhaltet keine Beurteilung ob die Absturzsicherung der Ö-Norm B5371 entspricht.

Aus fachlicher Sicht handelt es sich bei gegenständlichen baulicher Anlage um eine Stützmauer mit Absturzsicherung und verweise somit auf § 49 Abs. 4 Oö. Bau TG 2013 idgF.

Mit Schreiben vom 08.09.2022 wurde nun die Enderledigung der Aufsichtsbeschwerde durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt und ist diese dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Erledigung zur Kenntnis zu

nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher die Erledigung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlagenverzeichnis:

Schreiben der Aufsichtsbehörde v. 08.09.2023

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

Bgm. Martin Pelzer verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher die Erledigung zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion					36	

25. Oö. Bau-Übertragungsverordnung - Rundschreiben und Einladung an die Gemeinden zum Beitritt

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.04.2023 wurden die Gemeinden vom Land informiert, dass die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 neu erlassen wird. Darin ist zusammenfassend geregelt, dass Gemeinden die Zuständigkeit von Bauverfahren, wenn gleichzeitig auch ein Gewerbeverfahren ansteht, durch die Bezirksverwaltungsbehörde miterledigt wird.

Derzeit führen wir die Bau- und Gewerbebehandlung gemeinsam ab. Dies bedeutet, wir verständigen nachweislich jeweils die betroffenen Nachbarn und führen anschließend die beiden erforderlichen Verhandlungen gemeinsam ab. Der bestellte Amtssachverständige erstellt für Bau- und Gewerbe jeweils einen Befund samt Gutachten. Beide Behörden erlassen jeweils wieder einen Bescheid. (Gewerbebehördliche Bewilligung, Baubewilligung)

Dies könnte mit dieser Übertragungsverordnung vereinfacht werden. Behörde wäre künftig nur mehr die Bezirksverwaltungsbehörde und es würde auch nur mehr eine Bewilligung geben, welche Bau- und Gewerbe vereint. Über ev. Nachbareinwendungen wird im Bescheid abgesprochen. Die Gemeinde hat in diesem Verfahren nur ein Stellungnahme-recht.

Genauer ist bitte den beiliegenden Schreiben zu entnehmen.

Es wurde weiters mit der Bezirksverwaltungsbehörde Kontakt aufgenommen und es soll nach Rückmeldung ein gemeinsamer Termin mit allen interessierten Gemeinden geplant werden.

Der Fachausschuss möge daher darüber beraten und bei Zustimmung dem Gemeinderat empfehlen den Antrag bei der Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 zu stellen.

Bei Zustimmung könnte der Beschlussvorschlag folgendermaßen lauten:

Die baubehördlichen Kompetenzen sollen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden übertragen werden. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.

Der Fachausschuss Bau- und Raumordnung hat sich eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, dass die Kompetenzen weiterhin bei der Gemeinde bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, dass die Kompetenzen weiterhin bei der Gemeinde bleiben.

Anlagenverzeichnis:

Verordnungsentwurf
Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

Vbgm. Bernhard Moser verließ den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge daher den Beschluss fassen, dass die Kompetenzen weiterhin bei der Gemeinde bleiben.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	20 (ÖVP) Bgm. Pelzer Martin Vbgm. Moser Bernhard GV Zopf Bettina GR Birk Florian GR Ellmauer Matthias GR Hamming Stefan GR Herbst Christian GR Leitner Christian FO Moser Anita GR Moser Johann GR Moser Stefan Karl GR Nussbaumer Anton GR Schallmeiner Angela GR Scheuba Alexander GR Schögl Franz Peter		1 (SPÖ) GR-Ersatz Enzmann Katja			

GR Spiesberger Fabian GR Wolfsgruber Johann GR-Ersatz Pendorfer-Fischerleitner Michaela GR-Ersatz Attwenger Florian GR-Ersatz Lisa Scheuba					
13 (SPÖ) Vbgmin. Elisabeth Feichtinger GV Leitner Josef GV Edthofer Richard GR Binder Rafael GR Bruderhofer Julia GR Feichtinger Florian GR Hufnagl Kerstin GR Leitner-Schirl Susanne FO Moser Leopold GR Schmid Alexander GR Tiefenthaler Yasmin GR-Ersatz Feichtinger Berthold GR-Ersatz Führer Thomas					
2 (FPÖ) FO Hüller Tina GR Kraler Alois					

26. Gründung Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband Traunsee

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats im März 2023 hat dieser den Grundsatzbeschluss gefasst, gemeinsam mit der Gemeinde Traunkirchen einen Standesamtsverband zu gründen. Die Sitzgemeinde soll die Marktgemeinde Altmünster sein. Die Amtsleiter der beiden Gemeinden haben in den letzten Monaten die nötigen Gespräche mit dem Land Oö. geführt und mittlerweile sowohl ein Konzept als auch eine Satzung erstellt. Nun möge der Gemeinderat den Beschluss fassen, sowohl das Konzept als auch die Satzung zu beschließen und dem Land zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeinde Traunkirchen beschließt die gleichlautende Satzung und das Konzept kommende Woche im Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit der Gemeinde Traunkirchen auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes und der Satzung den „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Traunsee“ mit 1. Jänner 2024 zu gründen und die Unterlagen zur Genehmigung dem Land Oö. vorzulegen.

Finanzierung:

Wird im Budget vorgesehen. Finanzierung lt. Satzung

Anlagenverzeichnis:

Konzept
Satzung

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Fabian Spiesberger verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Vbgmin. Elisabeth Feichtinger vertritt die Meinung, dass es anhand dieses Tagesordnungspunktes ersichtlich ist, dass die gemeinsamen Gespräche und die Einbindung der SPÖ-Fraktion seit der neuen Legislaturperiode fehlen. Dieses Thema wurde nie in einem Vorgremium oder Gemeindevorstand diskutiert. Sie erinnert an ihre damalige Bitte, Informationen über die Finanzierung zu geben. Sie hinterfragt, ob mit Gmunden gesprochen wurde bzw. wieso man nicht mit Gmunden einen Standesamtsverband macht oder zum Standesamtsverband Gmunden hinzugeht. Für Vbgmin. Feichtinger stellt sich die Frage, ob es eine Unterstützung von Traunkirchen ist und ob man sich einen Standesamt im Eggerhaus überhaupt leisten kann. Wird hier finanziell nicht eher dazu beigetragen, Traunkirchen zu unterstützen, dass sie ihre Hochzeiten abhandeln können, weil sie mit dem Personal evtl. Engpässe haben. Sie bittet erneut, um Einladung zu gemeinsamen Gesprächen.

GV Bettina Zopf fügt hinzu, dass Kooperationen unter den Gemeinden gefordert und gefördert werden. Sie ist der Meinung, es sei sinnvoll über die Gemeindegrenzen hinweg zusammen zu arbeiten. Nachdem es schwer ist Standesbeamte zu bekommen, ist es mit einem Standesamtsverband leichter, weil die Standesbeamten über die Gemeindegrenzen zusammenarbeiten und sich aushelfen können ohne zusätzliche Regulative. Auch von der Aufsichtsbehörde wird es begrüßt über die Gemeindegrenzen zu arbeiten. Weiters fügt sie hinzu, dass die Kooperation mit Gmunden finanziell teurer wäre, da es ein relativ großer Verband ist. Die derzeitige räumliche Situation ist auch jedem bekannt und da muss auch nach einer Lösung geschaut werden. GV Zopf bittet um Zustimmung, weil es für das Personal und für die Bevölkerung eine anständige und ordentliche Sache ist.

FO Leopold Moser gibt bekannt, dass sich die SPÖ-Fraktion dem nicht verschließt. Die SPÖ wär bei den Gesprächen gerne dabei gewesen und nachdem sie keine Stellungnahme abgeben konnten, können sie auch nicht mitstimmen.

Bgm. Martin Pelzer stellt klar, dass man auf win-win Situationen von gemeindeübergreifenden Verbänden setzt. Gemeindeübergreifende Projekte sind leichter finanzierbar. Im Vertrag ist der Kostenschlüssel anhand der Personenstandsfällen genau aufgeteilt. Es soll eine positive Gemeindezusammenarbeit sein. Zu Gmunden gibt er hinzu, dass es ein großer Verband ist und man sich vielleicht in Zukunft annähern kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, mit der Gemeinde Traunkirchen auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes und der Satzung den „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Traunsee“ mit 1. Jänner 2024 zu gründen und die Unterlagen zur Genehmigung dem Land Oö. vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	20 (ÖVP) Bgm. Pelzer Martin Vbgm. Moser Bernhard GV Zopf Bettina GR Birk Florian GR Ellmauer Matthias GR Hamminger Stefan GR Herbst Christian GR Leitner Christian FO Moser Anita GR Moser Johann GR Moser Stefan Karl GR Nussbaumer Anton GR Schallmeiner Angela GR Scheuba Alexander GR Schögl Franz Peter GR Spiesberger Fabian GR Wolfsgruber Johann GR-Ersatz Pendorfer- Fischerleitner Michaela GR-Ersatz Attwenger Florian GR-Ersatz Lisa Scheuba 2 (FPÖ) FO Hüller Tina GR Kraler Alois		14 (SPÖ) Vbgmin. Elisabeth Feichtinger GV Leitner Josef GV Edthofer Richard GR Binder Raffael GR Bruderhofer Julia GR Feichtinger Florian GR Hufnagl Kerstin GR Leitner-Schirl Susanne FO Moser Leopold GR Schmid Alexander GR Tiefenthaler Yasmin GR-Ersatz Feichtinger Berthold GR-Ersatz Führer Thomas GR-Ersatz Enzmann Katja			

27. Neuabschluss Energieliefervertrag (Strom) für die Marktgemeinde Altmünster

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Altmünster ist Vertragspartner der Energie AG Oberösterreich bei Stromlieferungen und hat mit 29.09.2020 einen neuen Energieliefervertrag für die Jahre 2021, 2022 und 2023 abgeschlossen. Dieser Vertrag ist entweder bis 31.09.2023 zu kündigen oder verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Da die Tarifverlängerung zu schlechteren Konditionen führen würde, ist zu empfehlen, sich auf Grundlage des vorliegenden Angebots bessere Konditionen zu sichern. Nach Rücksprache mit dem Kundenbetreuer der Gemeinde seitens der Energie AG wurde vereinbart, dass mit der nächsten Sitzung des Gemeinderates ein neuer Vertrag unter Anpassung der Liefermenge zum tagesaktuellen Preis abgeschlossen werden kann. Da der Strommarkt momentan noch immer erheblichen Preisschwankungen unterworfen ist, ist es notwendig, einen tagesaktuellen Abschluss sicherzustellen um größere finanzielle Nachteile zu verhindern. Es wird empfohlen, einen Maximalpreis (Arbeitspreis) beim abzuschließenden Stromliefervertrag zu definieren, um am folgenden Tag ein entsprechendes stundenak-

uelles Angebot annehmen zu können. Bei tagesaktuellen Angeboten mit einer Gültigkeit von 24 Stunden fällt ein zusätzlicher Risikoaufschlag an, dieser kann so vermieden werden. Das vorliegende Angebot der Energie AG entspricht laut Ing. Christian Hummelbrunner von der Klima- und Energiemodellregion Traunstein der momentanen Marktsituation. Vor drei Jahren wurde eine größere Ausschreibung mit erheblichen zusätzlichen Kosten in Auftrag gegeben. Damals wurden einige Energieversorger zur Angebotsabgabe aufgefordert (darunter Verbund (einer der größten Anbieter), K.u.F. Drack GmbH & Co KG (regionaler Anbieter), AA Naturstrom (Ökostromanbieter), Energie AG (derzeitiger Lieferant)). Schlussendlich wurde damals u.a. aufgrund der Gemeindegröße- und Komplexität nur ein einziges Angebot abgegeben. Laut Ing. Christian Hummelbrunner von der KEM Traunstein ist (nach Erfahrungsberichten von anderen Gemeinden) damit zu rechnen, dass bei einer erneuten Ausschreibung ebenfalls nur ein Angebot abgegeben wird.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, die Vertragsmengen für die Jahre 2024 und 2025 von 1.450.000 kWh auf 1.300.000 kWh zu reduzieren, da Aufgrund der neuen PV-Anlagen in Kombination mit der Energiegemeinschaft eine geringere Energiemenge zugekauft werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Vertrag zum tagesaktuellen Preis (derzeit von ca. 17Cent/kWh) mit einer Verbrauchsmenge von 1.300.000 kWh für 2 Jahre neu abzuschließen.

Finanzierung:

Wird im Budget vorgesehen

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

VbGm. Bernhard Moser verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Vertrag zum tagesaktuellen Preis (derzeit von ca. 17Cent/kWh) mit einer Verbrauchsmenge von 1.300.000 kWh für 2 Jahre neu abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

Zusatzantrag der ÖVP-Fraktion:

Der Gemeinderat möge beschließen, sollte bis morgen, 09:00 Uhr ein besseres Angebot seitens des Vertrages vorliegen, möge der Bürgermeister diesen zu den besseren Konditionen, abschließen.

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

28. Ausstellung von Parkberechtigungskarten für die örtlichen Bestattungsternehmen

Sachverhalt:

Die Behörde kann gemäß §45 Abs. 2 StVO 1960 Ausnahmen von Verboten, die für die Benützung der Straße gelten, bewilligen.

Für die örtlichen Bestattungsunternehmen wäre es notwendig, bei Begräbnissen eine Ausnahmegenehmigung zum Parken z.B. in der Kurzparkzone zu erteilen.

Diesbezüglich wurden von der Bestattung Ahammer 3 Stk. sowie von der Bestattung Vockenhuber 9 Stk. Berechtigungskarten beantragt und werden nur im Zuge ihrer Tätigkeit bei Begräbnissen verwendet.

Die Ausnahmerechtigungen hätten gemäß StVO zwei Jahre Gültigkeit.

Der Ausschuss für Verkehr und Sicherheit hat sich mit diesem Antrag beschäftigt und befürwortet diese Maßnahme.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Antrag der Bestattungsunternehmen zuzustimmen und die Ausstellung der Parkberechtigungskarten für deren Sargträger (Ahammer 3 Stk. / Vockenhuber 9 Stk.) beschließen.

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GR Florian Feichtinger verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Antrag der Bestattungsunternehmen zuzustimmen und die Ausstellung der Parkberechtigungskarten für deren Sargträger (Ahammer 3 Stk. / Vockenhuber 9 Stk.) beschließen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	36 einstimmig					

Zusatzantrag der SPÖ-Fraktion:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass diese Parkberechtigungskarten mit „Bestattungstätigkeit“ gekennzeichnet werden sollen und nachdem die Parkberechtigungskarten in zwei Jahren ablaufen, soll dann noch genauer erklärt werden, warum und für wen diese Karten verwendet werden sollen. (z. B. wie viele Mitarbeiter hat dieses Unternehmen und für wie viele brauchen sie solche Berechtigungskarten.)

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion	19 (ÖVP) Bgm. Pelzer Martin Vbqm. Moser		1 (ÖVP) GR Spiesberger Fabian			

<p>Bernhard GV Zopf Bettina GR Birk Florian GR Ellmauer Matthias GR Hamminger Stefan GR Herbst Christian GR Leitner Christian FO Moser Anita GR Moser Johann GR Moser Stefan Karl GR Nussbaumer Anton GR Schallmeiner Angela GR Scheuba Alexander GR Schögl Franz Peter GR Wolfsgruber Johann GR-Ersatz Pendorfer- Fischerleitner Michaela GR-Ersatz Attwenger Florian GR-Ersatz Lisa Scheuba</p> <p>14 (SPÖ) Vbgmin. Elisabeth Feichtinger GV Leitner Josef GV Edthofer Richard GR Binder Raffael GR Bruderhofer Julia GR Feichtinger Florian GR Hufnagl Kerstin GR Leitner-Schirl Susanne FO Moser Leopold GR Schmid Alexander GR Tiefenthaler Yasmin GR-Ersatz Feichtinger Berthold GR-Ersatz Führer Thomas GR-Ersatz Enzmann Katja</p> <p>2 (FPÖ) FO Hüller Tina GR Kraler Alois</p>					
---	--	--	--	--	--

29. Bericht zu den Erhebungen des Bürgermeisters zum Vorbehaltsgebiet der Marktgemeinde Altmünster

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Altmünster ist seit 31.12.2020 Vorbehaltsgebiet-Gemeinde im Sinne des Oö. Grundverkehrsgesetzes. Dies ergibt sich aus der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30.12.2020 LGBl. Nr. 143/2020. Das bedeutet, dass der Rechtserwerb (auch Miete usw.) von Immobilien (Bauland/Wohnungen/Häuser) seit 31.12.2020 zum Zwecke der Begründung eines Freizeitwohnsitzes in ganz Altmünster nur mehr dann bewilligungsfrei möglich sind, wenn entweder

- die betroffene Liegenschaft bereits seit mehr als fünf Jahren ausschließlich als Freizeitwohnsitz dient oder
- der Rechtserwerb unter nahen Angehörigen stattfindet (bei Kauf einer Immobilie muss der verwandte Verkäufer 10 Jahre Eigentümer des Grundstückes gewesen sein, damit der Käufer einen Freizeitwohnsitz begründen kann).

Zur Vorlage beim Grundverkehr kommen idR nur mehr Fälle, die für die Rechtssicherheit einen Feststellungsbescheid beantragen oder Fälle, in denen divergierende Meinungen herrschten (ca. 25 Stellungnahmen rein durch die Hauptverwaltung seit 2021, größtenteils positive Stellungnahmen). Die Grundverkehrsbehörde ist gesetzlich verpflichtet stichprobenartig 5 % der Liegenschaftsverträge auf Richtigkeit zu prüfen.

Haupt- und Nebenwohnsitze in Altmünster:

Datum	Hauptwohnsitz	Nebenwohnsitz	Gesamt
31.12.2020	9.912	2.237	12.149
31.12.2021	9.906	2.472	12.380
31.12.2022	9.940	2.496	12.437
03.10.2023	10.090	2.468	12.559

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den ergänzenden Bericht zu den Erhebungen des Bürgermeisters zum Vorbehaltsgebiet der Marktgemeinde Altmünster zur Kenntnis nehmen.

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

Bgm. Martin Pelzer verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

GV Richard Edthofer bittet darum, die Zahlen einmal jährlich zum Jahresende auf die Homepage zu veröffentlichen, so wie es in der Gemeinderatssitzung im März beschlossen wurde. Es geht dabei einfach um eine transparente Darstellung.

Bgm. Martin Pelzer informiert, dass die Einwohnerstatistik bereits auf der Homepage vorhanden ist. Die Freizeitwohnsitze kann man nicht dezidiert ausweisen, weil es keine extra Statistik gibt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den ergänzenden Bericht zu den Erhebungen des Bürgermeisters zum Vorbehaltsgebiet der Marktgemeinde Altmünster zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion					36	

30. Verleihung Verdienstmedaille - Christian Schallmeiner (Imkerverein Altmünster)

Sachverhalt:

Der Vorstand des Imkervereins Altmünster hat vorgeschlagen, Herrn Christian Schallmeiner für seine besonderen Dienste zum Wohle der Gemeinde, eine Anerkennung zukommen zu lassen.

Auf Basis der vom GR am 19.12.2012 überarbeiteten und beschlossenen Richtlinie, ergibt sich folgende Punktzahl:

4 Punkte/Jahr (1990 – 2023) für seine Tätigkeit gem. Pkt. 1 des Punktesystems: **132 Punkte**

Dementsprechend ist es möglich, Herrn Schallmeiner eine Verdienstmedaille zu verleihen. Anhand der zu vergebenden Punkte ist diese Medaille in Silber zu verleihen.

Die Verleihung soll im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2024 stattfinden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, Herrn Christian Schallmeiner, die Verdienstmedaille in Silber im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2024, zu verleihen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber an Herrn Christian Schallmeiner zur Kenntnis nehmen.

Anlagenverzeichnis:

Antrag

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

GV Bettina Zopf verliest den Sachverhalt und anschließend den Beschlussvorschlag wie im Amtsvortrag.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber an Herrn Christian Schallmeiner zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis:

	JA	NEIN	enthalten	befangen	Kenntnis	absetzen
Zahl/ Fraktion					36	

31. Allfälliges

Berichterstattung und Beratungsverlauf:

FO Leopold Moser regt die Ausführung der Amtsvorträge an. Diese sollen so ausgeführt werden, dass man daraus etwas lesen kann. Als Beispiel führt er die vom Prüfungsausschuss bzw. vom Nachtragsvoranschlag an. Auch bittet er um Einladung zu Gesprächen mit der Diözese und/oder mit dem Land, damit sie mitarbeiten können. Zuletzt berichtet er, dass TOP 11 und 26 im Ausschuss nicht einstimmig sondern mehrheitlich beschlossen wurden.

GR Raffael Binder möchte als Obmann des Ausschusses für Gesundheit und Sport wissen, warum die Investitionsförderung für den Verein nicht auf der heutigen Tagesordnung ist. Bereits am 23.05.2023 hat der Ausschuss dem Gemeinderat einstimmig empfohlen die Förderung zu beschließen, aber am 27.06.2023 war dies nicht auf der Tagesordnung des Gemeinderates. GR Binder möchte gerne wissen, was mit der Empfehlung des Ausschusses passiert.

GV Bettina Zopf stellt klar, dass es kein Parteiausflug nach Düren war. Sie als Parteiofrau war bei dieser Reise nicht dabei und sie hätte sich die Reise auch nicht entgehen lassen, wenn es ein Parteiausflug gewesen wäre. Es waren die Spitzenrepräsentanten eingeladen und das sind der Bürgermeister und der 1. Vizebürgermeister. Man sollte replizieren, wer seit 2017 Gemeinde-Parteiohmann der SPÖ-Fraktion ist. GV Zopf bittet um sachlichere Kritik in Zukunft. Es war mit Sicherheit keine Absicht jemanden auszuladen. Die Kritik ist etwas ins persönliche gegangen, darum würde sie sich freuen, wenn man zurück auf die Sachlichkeit kommt.

GV Richard Edthofer stellt laut § 11 der GO folgende Fragen an den Bürgermeister Martin Pelzer und bittet um Beantwortung bis zum nächsten Mal:

1. Am 01.10.2023 lud der SK Neukirchen zum Spatenstich zum Neubau des Clubgebäudes. Gab es dazu eine Einladung des SK Neukirchen an die Gemeinde?
2. Welche Vertreter der Gemeinde waren dazu entsendet in welcher Funktion?

Bgm. Martin Pelzer beantwortet die Anfrage gleich in der Sitzung. Die Spatenstichfeier wurde nicht von der Gemeinde sondern vom Fußballverein organisiert und dieser hat die Repräsentanten persönlich angerufen.

GR-Ersatzmitglied Katja Enzmann wendet sich mit einer Frage bzgl. der Kinderbetreuung in den Sommerferien an den Herrn Bürgermeister. Sie ist der Meinung, dass die Gemeinde Altmünster vorbildlich ist, wenn es um das Thema Integrationsklassen geht. Es gibt einen Hort für die Volksschule sowie eine Nachmittagsbetreuung in der Volksschule und in der neuen Mittelschule. Kinder, die während des Schuljahres im Hort angemeldet sind, haben automatisch auch einen Platz im Sommerhort. Die restlichen Plätze werden mittels schriftlichen Ansuchens innerhalb einer Frist an andere Kinder vergeben. Das heißt, Eltern die ihr Kind in einer anderen Schule haben, müssen um einen Sommerplatz ansuchen, da das Kind unter dem Jahr nicht in Altmünster im Hort ist. Weiters fügt sie hinzu, dass alle Kinder in den Ferien an ihrem Wohnort betreut werden müssen bzw. sollen.

Laut Auskunft der Gemeinde im Ausschuss für Bildung und Jugend sei der Betreuungsbedarf im Gemeindegebiet gedeckt und die Hortplätze ausreichend. Allerdings kennt GR-Ersatzmitglied Enzmann, Eltern die eine Absage für den Sommerhort erhalten haben. Sie ist der Meinung, dass der Bürgermeister sich offensichtlich nicht dazu verpflichtet fühlt eine Betreuung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sicherzustellen. Sie zitiert den Amtsleiter, die Hortleiterin als auch den Bürgermeister „Wir haben keinen Integrati-

onshort“. Aus der Sicht von GR-Ersatzmitglied Enzmann, ist die Gemeinde sehr wohl verpflichtet auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eine Sommerbetreuung zu gewährleisten. Dies ist kein freiwilliges Angebot. Sie fordert den Bürgermeister auf eine umfassende Bedarfsanalyse im Gemeindegebiet zu beauftragen. Das wäre für sie wichtig, weil viele Eltern gar nicht um einen Platz ansuchen, da sie wissen, dass man nicht genommen wird.

AL René Mayrhofer dementiert die Diskriminierungen und das „nicht handeln“ des Amtes. Er bestätigt, dass die Marktgemeinde Altmünster kein Integrationshort ist, aber es wurde immer wieder ein Platz zur Verfügung gestellt, für welchen der Bedarf da war. Im letzten Jahr wurde der Bedarf kurzfristig geändert, nachdem man das geeignete Personal gehabt hat und man konnte nicht mehr so schnell reagieren. Das Amt hat sich immer darum gekümmert den Kindern und auch denjenigen mit höherem Betreuungsbedarf, die einen Platz im Sommerhort benötigen haben, einen zur Verfügung zu stellen.

AL Mayrhofer hat den zuständigen Ausschuss bzw. der Sachbearbeiterin den Auftrag erteilt, eine Bedarfserhebung in Altmünster durchzuführen, um zu ermitteln welcher Bedarf tatsächlich vorliegt.


Er betont, dass dem Amt alle Kinder in Altmünster gleich viel wert sind.

Vbgmin. Elisabeth Feichtinger ist der Meinung, dass Frau Enzmann bei dieser Sache mit ins Boot geholt werden soll, da sie die dementsprechende Expertise mitbringt. Sie glaubt, dass sich Bgm. Pelzer dem nicht verwehren wird, gemeinsam eine Lösung zu finden.

Bgm. Martin Pelzer ist überzeugt, dass man sich bemüht und nichts verwehrt hat. Er steht für Verbesserungsvorschläge immer offen.

Zuletzt kommt er auf die Einwohnerstatistik zurück und teilt mit, dass diese unter dem Bereich „Altmünster stellt sich vor“ zu finden ist.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende, Bürgermeister DI Martin Pelzer, BEd bei allen Anwesenden für ihr Erscheinen und schließt die 9. Gemeinderatsitzung dieser Funktionsperiode um 21:10 Uhr.
Die Verhandlungsschrift GR/008/2023 wurde ohne Einwendungen am 10.10.2023 genehmigt


.....
Schriftführerin: Melisa Ajdinovic



.....
Bgm. Martin Pelzer


.....
f.d.R.d.A. AL Mag. René Mayrhofer

je ein Fraktionsvertreter


..... ÖVP
GR FO Anita Moser

..... SPÖ
GR FO Leopold Moser


..... FPÖ
GR FO Tina Hüller